

Sonderrichtlinie
des
Bundeskanzleramtes
zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und
Integrationsfonds (AMIF) 2021 – 2027
für den Bereich Integration
und
Vergabe von Kofinanzierungsmitteln
in diesem Rahmen

gemäß § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen
aus Bundesmitteln zur Abwicklung von nationalen Förderungen (ARR 2014),

BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung.

Version 2.0.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Wien, 2024. Stand: 8. Mai 2024

Inhalt

1 Präambel.....	5
2 Rechtsgrundlagen.....	7
3 Ziele.....	9
3.1 Ziele und Indikatoren.....	9
3.1.1 Integration von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.....	10
3.1.2 Kapazitätenaufbau.....	13
3.2 Zielgruppe.....	14
4 Förderungsgegenstand, Förderungswerbende, Förderungsart und –höhe	15
4.1 Förderungsgegenstand.....	15
4.1.1 Förderung der Integration von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.....	16
4.1.2 Förderung des Kapazitätenaufbaus.....	18
4.2 Förderungsnehmende.....	18
4.3 Art und Höhe der Förderung.....	19
5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	21
5.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	21
5.2 Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen.....	23
5.3 Allgemeine Förderungsbedingungen.....	25
6 Förderungsfähigkeit von Ausgaben.....	29
6.1 Allgemeine Bestimmungen.....	29
6.2 Grundprinzipien zur Förderungsfähigkeit.....	30
6.2.1 Realkostenprinzip.....	30
6.2.2 Prinzip der vereinfachten Kostenoptionen (SCOs).....	31
6.3 Voraussetzungen zur Förderungsfähigkeit von Ausgaben.....	31
6.4 Projektpartnerschaften.....	32
6.5 Einnahmen.....	33
6.6 Ausgaben nach Realkostenprinzip.....	34
6.6.1 Direkte Kosten.....	34
6.6.2 Indirekte Kosten.....	45
6.6.3 Nicht förderungsfähige Ausgaben.....	46
7 Ablauf der Förderungsgewährung.....	49
7.1 Ansuchen.....	49
7.2 Förderungsentscheidung.....	49

7.3 Förderungsvertrag	51
7.4 Auszahlung der Förderung.....	51
7.4.1 Berichtspflichten	52
7.4.2 Datenverarbeitung.....	54
7.4.3 Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks	55
7.4.4 Rückforderungen	55
7.4.5 Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	58
7.4.6 Änderungen während der Projektdurchführung.....	58
8 Kontrolle	60
8.1 Nachweispflichten	60
8.1.1 Fristen	60
8.1.2 Abrechnungsunterlagen bei Geltung des Realkostenprinzips.....	60
8.2 Belege	60
8.3 Zahlungsnachweise.....	62
8.4 Kontrollen	63
8.5 Evaluierung der Sonderrichtlinie	65
9 Sonderregelungen	67
9.1 Förderungsfähigkeit von Ausgaben bei Internationale Organisationen	67
9.2 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung bei Internationale Organisationen	68
10 Geltungsdauer und Übergangsbestimmung	71

1 Präambel

Ausgangslage und Motive des Förderungsgebers

Integration von nach Österreich zugewanderten Personen ist ein wechselseitiger und langfristiger Prozess, der in allen Lebensbereichen stattfindet und für dessen Erfolg viele Faktoren ausschlaggebend sind. Neben insbesondere dem Erwerb der deutschen Sprache und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt stellt das Kennenlernen, Respektieren und Einhalten des österreichischen bzw. europäischen Werte- und Kulturverständnisses eine zentrale Voraussetzung für Integration dar. Dessen Einhaltung und aktive Weitergabe ist ein zentraler Aspekt der europäischen Integrationsförderung und verpflichtet Empfänger und Träger von Integrationsleistungen gleichermaßen. Nur durch ein gemeinsames Leben und Teilen von Werten und Prinzipien ist ein friedvolles und gehaltvolles Zusammenleben möglich. Zur Forcierung von Gleichstellung von Mann und Frau, Vermittlung des Stellenwerts der Toleranz gegenüber verschiedenen Familien- und Partnerschaftsformen, Setzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Homophobie, Diskriminierung und Eindämmung von Hass und Gewalt werden konkrete Vorhaben, die eben jenem Zusammenleben zugutekommen, gefördert.

Dabei kommt den Förderungsnehmenden im Rahmen der Projektumsetzung eine wichtige Vorbildwirkung zu. Deshalb wird mit der in dieser Sonderrichtlinie Version 2.0 (im Folgenden: Sonderrichtlinie) enthaltenen sogenannten Werteklausel von den Förderungsnehmenden ein besonders hoher Sorgfalts- und Vorbildmaßstab verlangt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die nationalen Bestimmungen, d.h. die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) sehen vor, dass Förderungsprogramme in Form von Sonderrichtlinien rechtlich umzusetzen sind. Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, wurde eine Sonderrichtlinie mit Geltung ab 01.01.2023, Stand 12. August 2022 (im Folgenden: Sonderrichtlinie Version 1.0) erstellt, die unter anderem die vorgesehenen Förderungsfähigkeitsbestimmungen enthält, welche darauf abzielen, eine effiziente und effektive Abwicklung der Förderungen zu gewährleisten. Die Sonderrichtlinie Version 1.0 wird durch die Sonderrichtlinie Version 2.0 geändert; die Übergangsbestimmung ist zu beachten.

Die Bestimmungen der gegenständlichen Sonderrichtlinie des Bundeskanzleramtes (BKA) gelten ausschließlich für die Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich Integration des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021– 2027.

Definitionen:

- Förderungsgeber = Bundeskanzleramt, BKA - Abteilung II/3, verantwortlich für Maßnahmen im Bereich Integration;
- Verwaltungsbehörde = Bundesministerium für Inneres, BMI - Abteilung V/A/4, verantwortlich für Maßnahmen in den Bereichen Asyl und Rückkehr sowie die ordnungsgemäße Abwicklung des Fonds;
- Zwischengeschaltete Stelle = Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF), verantwortlich für die operative Abwicklung und Begleitung der Förderungsprojekte;
- Prüfbehörde = Bundesministerium für Inneres, BMI - Abt. Interne Revision IR/a - EU-Prüfstelle, nach EU-Vorgaben für die Abwicklungsstruktur eingerichtete Prüfbehörde;
- Die oder der Förderungswerbende = eine förderungsberechtigte Einrichtung (siehe 4.2), die um eine Förderung ansucht;
- Die oder der Förderungsnehmende = eine förderungsberechtigte Einrichtung (siehe 4.2), der eine Förderung gewährt wurde;
- Fonds = Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der EU;

2 Rechtsgrundlagen

Folgende maßgeblichen Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen, einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen, sind insbesondere hervorzuheben:

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (in Folge AMIF-VO),
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes,
- Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO), BGBl. Nr. 92/2022,
- die den AMIF betreffenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte
- Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017
- Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005,
- Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 in der geltenden Fassung,
- Jährliches Bundesfinanzgesetz (BFG),
- Bundesgesetz über die Gleichbehandlung BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung,
- Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung,

- Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 in der geltenden Fassung (siehe Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGstG),
- Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung,
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Durchführung des Bundeshaushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsverordnung 2013 - BHV 2013), BGBl. I Nr. 166/2010 in der geltenden Fassung,
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung; die ARR 2014 sind subsidiär zu den Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie auf Projekte, die auf Basis dieser Sonderrichtlinie gefördert werden, anwendbar,
- Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Grundsatzverordnung – WFA-GV) BGBl. II Nr. 489/2012 in der geltenden Fassung,
- Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben (einschließlich Vorbelastungen und Vorberechtigungen), sowie über den finanziellen Wirkungsbereich betreffend sonstige rechtsetzende Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung und den Erwerb von Beteiligungen (Vorhabensverordnung) in der geltenden Fassung,
- Durchführungsbestimmungen zum jährlichen Bundesfinanzgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
- weitere relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel das DSG, die RGV oder das EStG) in der jeweils geltenden Fassung.

3 Ziele

3.1 Ziele und Indikatoren

Das Ziel des Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds (AMIF) 2021-2027 ist es, einen Beitrag zur effizienten Steuerung der Migrationsströme und einer gemeinsamen Asylpolitik, der Politik subsidiären und vorübergehenden Schutzes und der gemeinsamen Einwanderungspolitik mit tatsächlicher Integration von Drittstaatsangehöriger zu leisten. Dieses Ziel des Förderungsprogramms trägt zum Wirkungsziel des BKA laut BVA 2022 bei: „Hoher Beitrag des Bundeskanzleramts für ein friedliches, sicheres und chancengleiches Zusammenleben der Bevölkerung in Österreich“. Ausgehend von den strategischen Rahmenbedingungen der Ressortstrategie des BKA, sollen im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie Maßnahmen gefördert werden, die der Erreichung des Wirkungsziels „Integration von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen“ dienen.

Das Wirkungsziel „Integration von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen“¹ ist wie folgt definiert:

- Im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie sollen Maßnahmen gefördert werden, die der Erreichung der allgemeinen und spezifischen Ziele des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027, dienen.
- Das BKA legt für den Bereich Integration dazu die folgenden nationalen Förderungsziele fest, die anhand der jeweils angegeben Indikatoren evaluiert werden.

¹ Unter dem Wirkungsziel ist die Integration von Drittstaatsangehörige, die über ein Aufenthaltsrecht für Vertriebene gemäß Vertriebenen-Verordnung verfügen (§ 62 AsylG 2005), gemäß Zielgruppe gegenständlicher Sonderrichtlinie unter 3.2 inbegriffen.

Folgende nationale Förderungsziele werden für den Bereich Integration festgelegt:

3.1.1 Integration von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen

Ziel 1: Verbesserung des Spracherwerbs

Erläuterung des Ziels: Das Beherrschen der deutschen Sprache bildet die Grundlage für eine gelungene Integration. Frühe Investitionen in Spracherwerb haben einen hohen Multiplikatoreffekt, erhöhen die Erwerbchancen und eröffnen den Zugang zur Gesellschaft. Insbesondere junge Menschen aus der Zielgruppe sollen durch Verbesserung des Spracherwerbs erfolgreiche Bildungskarrieren einschlagen, da diese aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse bei einer großen Gruppe von jungen Drittstaatsangehörigen erschwert werden. Kinder mit Migrationshintergrund schlagen häufiger den nichtakademischen Weg ein und daraus resultierende Bildungsunterschiede können nur durch sehr früh angesetzte Präventionsmaßnahmen effektiv bekämpft werden.

Indikator 1: Teilnehmende an Spracherwerbsmaßnahmen

Berechnungsmethode: Anzahl der an den Spracherwerbsmaßnahmen teilnehmenden Personen

- davon Anzahl der an Spracherwerbsmaßnahmen teilnehmenden Jugendlichen,
- davon Anzahl der an Spracherwerbsmaßnahmen teilnehmenden Frauen;

Quelle: Aufzeichnungen der Förderungsnehmenden, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen;

Zielzustand am Ende der Förderungsperiode: 17.000 Personen – davon 5.100 Jugendliche/
- davon 8.500 Frauen

Indikator 2: Teilnehmende, die ihr Sprachniveau verbessert haben

Berechnungsmethode: Zahl der Teilnehmenden an Spracherwerbsmaßnahmen, die nach Abschluss der Spracherwerbsmaßnahmen ihr Kompetenzniveau in der Sprache des Aufnahmelandes um mindestens eine Stufe gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) oder einem gleichwertigen nationalen System verbessert haben;

Quelle: Aufzeichnungen der Förderungsnehmenden, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen;

Zielzustand am Ende der Förderungsperiode: 10.000 Personen – davon 3.060 Jugendliche/
- davon 5.100 Frauen

Ziel 2: Verbesserung der Partizipation am Bildungssystem

Erläuterung des Ziels: Untrennbar mit dem Spracherwerb sind der Bildungsbereich und die Bereitschaft zur weiteren Qualifizierung verknüpft. Im Bildungsbereich ist der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler in maturaführenden Schulen eher niedrig, während dieser in Sonder- und Polytechnischen Schulen vergleichsweise hoch ist. Neben der Sicherstellung ausreichender Deutschkenntnisse bei Kindern und Jugendlichen, ist diesen sowie deren Eltern die notwendige Information über das österreichische Bildungssystem, z.B. in Form unterschiedlicher Beratungsformate zu vermitteln. Ebenso sollen Frauen in ihrer Rolle als wesentliche Akteurinnen im Integrationsprozess mittels gezielter Bildungsangebote gestärkt werden.

Indikator 1: Teilnehmende an Bildungsberatungen bzw. Bildungsmaßnahmen

Berechnungsmethode:

Anzahl der an den Bildungsberatungen bzw. -maßnahmen teilnehmenden Personen
- davon Anzahl der an den Bildungsberatungen bzw. -maßnahmen teilnehmenden Frauen;

Quelle: Aufzeichnungen der Förderungsnehmenden, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen;

Zielzustand am Ende der Förderungsperiode: 17.000 Personen – davon 8.500 Frauen

Ziel 3: Erhöhung des Anteils der Drittstaatsangehörigen an der Erwerbsbevölkerung

Erläuterung des Ziels: Dauerhafte Selbsterhaltungsfähigkeit sichert nicht nur das Einkommen, sondern trägt maßgeblich zur gesellschaftlichen Eingliederung und Selbstbestimmung bei. Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit sind auch am Arbeitsmarkt grundlegend für eine erfolgreiche Integration. Eine Herausforderung ist die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationshintergrund (inkl. Flüchtlingen) bzw. die hohe Arbeitslosenquote unter Geringqualifizierten. Frauen sind überproportional betroffen und bleiben angesichts deren hohen Anteils in Teilzeitbeschäftigung und des geschlechtsspezifischen Lohngefälles in der Erwerbsbeteiligung weit zurück. Zusätzlich sollen bestehende Angebote durch neue Ansätze, wie der verstärkten Förderung von Frauen sowie Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen, ergänzt werden.

Indikator 1: Teilnehmende in Beratung bzw. Arbeitsmarktvorbereitungskursen

Berechnungsmethode: Anzahl der Teilnehmenden in Beratung bzw. Arbeitsmarktvorbereitungskursen

- Anzahl der Frauen in Beratung bzw. Arbeitsmarktvorbereitungskursen;

Quelle: Aufzeichnungen der Förderungsnehmenden, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen;

Zielzustand am Ende der Förderungsperiode: 2.000 Personen – davon 1.000 Frauen

Indikator 2: Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen

Berechnungsmethode: Zahl der Teilnehmenden, die die Anerkennung oder Bewertung ihrer in einem Drittland erworbenen Qualifikationen oder Fähigkeiten beantragt haben;

Quelle: Aufzeichnungen der Förderungsnehmenden, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen;

Zielzustand am Ende der Förderungsperiode: 120

Ziel 4: Start in ein selbstständiges Leben

Erläuterung des Ziels: Besonders erst kürzlich anerkannte Personen aus der Zielgruppe benötigen umfassende Integrationsunterstützung in Form von Starthilfe, um die individuelle und soziale Eingliederung in die österreichische Gesellschaft zügig zu meistern. Ziel ist, das „Ankommen“ in der Gesellschaft durch ganzheitliche Integrationsberatung zu erleichtern, ohne die Zielgruppe aus der Eigenverantwortung zu entlassen.

Indikator 1: Teilnehmende an Starthilfemaßnahmen/ -projekten

Berechnungsmethode: Anzahl der Teilnehmenden an Starthilfemaßnahmen/ -projekte;

Quelle: Aufzeichnungen der Förderungsnehmenden, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen;

Zielzustand am Ende der Förderungsperiode: 4.000

Indikator 2: Teilnehmende, die die Integrationsmaßnahme als hilfreich ansehen

Berechnungsmethode: Zahl der Teilnehmenden, die angegeben haben, dass die Maßnahme für ihre Integration hilfreich gewesen ist;

Zielzustand am Ende der Förderungsperiode: 48.000

Ziel 5: Gesellschaftliche Integration

Erläuterung des Ziels: Integration zeigt sich auch in der emotionalen Verbundenheit und einem Zugehörigkeitsgefühl zu Österreich. Dies äußert sich in der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft und der Übernahme von Verantwortung für das gemeinschaftliche Zusammenleben. Auf Grund der gesellschaftlichen Struktur bzw. Wanderungsbewegungen seit 2015 ist es notwendig, die Werte des Zusammenlebens aktiv zu vermitteln. Zudem bleiben Maßnahmen gegen Diskriminierung ein wesentlicher Bestandteil österreichischer

Integrationspolitik. Da die gesellschaftliche Integration auch in Zukunft für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wesentlich bleibt, gilt es erfolgreiche Projekte weiter zu unterstützen. Parallelgesellschaftliche Tendenzen und patriarchale Strukturen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Frauen haben im Entgegenwirken solcher Strukturen als Multiplikatorinnen der Integration eine tragende Rolle und sollen daher insbesondere unterstützt werden.

Indikator 1: Teilnehmende an Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration

Berechnungsmethode: Anzahl der Teilnehmenden an Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration;

Quelle: Aufzeichnungen der Förderungsnehmende, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen;

Zielzustand am Ende der Förderungsperiode: 11.000

3.1.2 Kapazitätenaufbau

Ziel 6: Weiterentwicklung von Integrationsstrategien

Erläuterung des Ziels: Die Evaluierung der Integrationspolitik ist die Grundlage für die Entwicklung von Integrationsstrategien und Entscheidungen für effizienten Mitteleinsatz. Zur Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedsstaaten ihre Migrations- und ihre Integrationsstrategien weiter zu entwickeln, gilt es, systematische Daten und Statistiken über Migrationsverfahren und Integrationsverläufe zu analysieren. Parallel sollen Monitoring-Instrumente, Evaluierungskonzepte und Indikatoren zur Messung der Erfolge entwickelt werden. Ebenso gilt es, an wissenschaftliche Analysen und Indikatorenerhebungen zu verschiedenen Themen des Integrationsbereichs anzuknüpfen und neue Projekte im Bereich der Integrationsforschung zu unterstützen.

Indikator 1: Indikatoren, Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Analysen zu Integration

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der erstellten Studien/Projekte zur Weiterentwicklung von Integrationsstrategien;

Quelle: Aufzeichnungen der Förderungsnehmenden, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen;

Zielzustand am Ende der Förderungsperiode: 15

Ziel 7: Kapazitäts- und Wissensaufbau und praktische Anwendung in nachhaltigen Organisationsstrukturen

Erläuterung des Ziels: Nachhaltige Integration bedarf einer engen innerstaatlichen Vernetzung. Als „Querschnittsmaterie“ erfordert Integration eine intensive Kommunikation und Erfahrungsaustausch aller beteiligten Akteurinnen und Akteure, welche durch die Schaffung und Fortsetzung von etablierten Vernetzungsebenen und Integrationsplattformen sowie den Austausch von Best-Practice Beispielen verbessert werden sollen. Es gilt, den interkulturellen Kapazitätsaufbau von nationalen, regionalen und lokalen öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen unter besonderer Beachtung der Gegebenheiten vor Ort voranzutreiben.

Indikator 1: Interkultureller Kapazitätenaufbau

Berechnungsmethode: Zahl der lokalen und regionalen Behörden, die Unterstützung für die Umsetzung von Integrationsmaßnahmen erhalten haben;

Quelle: Aufzeichnungen der Förderungsnehmenden, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen;

Zielzustand am Ende der Förderungsperiode: 600

3.2 Zielgruppe

Zielgruppe der Förderungen sind

- a) Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig und längerfristig in Österreich niedergelassen sind,
- b) Drittstaatsangehörige, denen in Österreich internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gewährt wurde (keine Asylwerbende),
- c) Drittstaatsangehörige, die über ein Aufenthaltsrecht für Vertriebene gemäß Vertriebenen-Verordnung verfügen (§ 62 AsylG 2005), sowie
- d) in bestimmten Fällen können auch – abhängig von der jeweiligen Maßnahme – Personen, die nicht zur genannten Zielgruppe zählen, am Projekt teilnehmen (vgl. Art 16 Abs. 10 Verordnung (EU) Nr. 2021/1147).

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerbende, Förderungsart und –höhe

4.1 Förderungsgegenstand

Gegenstand einer Förderung im Rahmen der Sonderrichtlinie des BKA sind:

- a) Projekte zur Deckung der spezifischen Integrationsbedürfnisse der Zielgruppe gegenständlicher Sonderrichtlinie auf nationaler/lokaler/regionaler Ebene, um diese zu einem selbstständigen Leben und bei der Eingliederung in die österreichische Gesamtgesellschaft ab Erhalt einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung zu unterstützen,
- b) Projekte zum Aufbau und Stärkung funktionierender Partnerschaften zwischen einschlägigen Beteiligten für nachhaltige Organisationsstrukturen, die Integrationsprozesse unterstützen bzw. erleichtern, sowie
- c) Projekte zur Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Integrationsstrategien, in die sämtliche Aspekte des dynamischen Interaktionsprozesses und auch Tendenzen und äußere Einflüsse einbezogen werden und die gegebenenfalls auf nationaler/lokaler/regionaler Ebene umgesetzt werden müssen.

Die für eine Förderung in Frage kommenden Projekte haben dem Art. 3 (2) b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1147 sowie dem Nationalen Programm 2021-2027 der Republik Österreich zum Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds zu entsprechen.

Zur Erreichung der jeweiligen Förderungsziele werden folgende Maßnahmen gefördert:

4.1.1 Förderung der Integration von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 1:

Es sollen insbesondere Projekte gefördert werden, die sprachliche Defizite anhand von Sprachförderungsangeboten ausgleichen. Zudem sollen, begleitend zur sprachlichen Integration, auch Grundkenntnisse in Bezug auf die Geschichte, die Institutionen, die sozioökonomischen Merkmale, die Kultur und die grundlegenden Normen und Werte der österreichischen Aufnahmegesellschaft vermittelt werden.

Ein verstärkter Fokus soll dabei auf Kinder und Jugendliche bzw. auch Frauen gelegt werden, um einer ungleichen Ausgangslage für den Eintritt in die Schule bzw. den Arbeitsmarkt möglichst früh entgegen zu wirken. Während der Phase des Übergangs von Schule zu Beruf bzw. bei der Berufs- und Ausbildungswahl sollen Kindern und Jugendlichen hierzu Informationen und Unterstützung geboten werden.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 2:

Konkret sollen insbesondere Projekte gefördert werden, die die Bildungschancen/-erfolge der Zielgruppe erhöhen und einen Beitrag leisten, die Zahl der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher sowie Jugendlichen, die keiner Ausbildung und Beschäftigung nachgehen (NEETs), mittels Maßnahmen für junge Personen an der Schnittstelle von Schule und Beruf und deren Eltern zu reduzieren. Durch auf die Zielgruppe zugeschnittene Maßnahmen sollen aufgrund der COVID-19 Pandemie vergrößerte Bildungs- und Lernrückstände aufgeholt werden. Durch spezifisch für Frauen konzipierte Bildungsangebote sollen diese gestärkt werden.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 3:

Die Befähigung zur Arbeitsmarktintegration von Erwerbspersonen aus der Zielgruppe soll einer der Schwerpunkte der kommenden Jahre sein und sich auch in der Förderungsstruktur in Österreich widerspiegeln. Der Fokus dieser Maßnahme liegt somit auf Projekten mit dem weiterführenden Ziel, den Anteil der Drittstaatsangehörigen an der Erwerbsbevölkerung zu erhöhen und die Erwerbsbeteiligung zeitlich zu verlängern. Besonders die Erwerbstätigkeit

von Frauen und nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen soll angehoben und deren Arbeitsmarktteilnahme gestärkt werden. Die Folgen der COVID-19 Pandemie haben weitere Herausforderungen mit sich gebracht und bereits bestehende Probleme verfestigt, wie die schlechtere Arbeitsmarktteilnahme von Drittstaatsangehörigen, insbesondere die von Frauen aus Fluchtherkunftsländern. Es sollen Projekte gefördert werden, die etwa berufsspezifische Fachsprachkurse optional mit Qualifizierungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen anbieten, um berufssprachliche Kenntnisse zu fördern und so dem geschlechtsspezifischen Lohngefälle entgegenzuwirken bzw. die Erwerbsbeteiligung von Frauen, aber auch der Zielgruppe im Allgemeinen, zu erhöhen.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 4:

Konkret sollen insbesondere Projekte gefördert werden, die die Schaffung zentraler Anlaufstellen mit abgestimmtem Informations-, Qualifikations- und Beratungsangebot zum Ziel haben, um möglichst rasch ein selbständiges Leben zu führen und ein Abdriften in parallelgesellschaftliche Milieus zu vermeiden. Es sollen neben der Zielgruppe im Allgemeinen insbesondere Frauen und vulnerable Gruppen angesprochen werden, die auf ihrem Weg zu einer gelingenden Integration vor besonderen Herausforderungen stehen. Zentrale Anlaufstellen sollen dabei mit ihrem umfassenden Qualifikations-, Beratungs- und Informationsangebot in den Bereichen Sprache, Selbsterhaltungsfähigkeit und Wohnen unterstützend wirken.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 5:

Im Besonderen sollen Projekte gefördert werden, die Maßnahmen zu Empowerment von Frauen umsetzen, um patriarchalen Einstellungen und dadurch dem Nährboden für Parallelgesellschaften entgegenzutreten. Frauen sollen etwa durch Beratungs- und Kursangebote in verschiedenen Bereichen u.a. mit der Möglichkeit zur Vernetzung, in ihrer Rolle als wesentliche Akteurinnen im Integrationsprozess unterstützt werden. Mittels Stärkung gesamtgesellschaftlicher Anstrengungen (z.B. in Nachbarschaft, Sicherheit und Zusammenleben) soll gegen Radikalisierungstendenzen und die Bildung von Parallelgesellschaften, inklusive sozialer und präventiver Maßnahmen, vorgegangen werden. Durch Unterstützung von Freiwilligenprojekten, die auch von Migrant*innen initiiert werden oder die spezifisch Migrant*innen einbinden, soll ein Abdriften in problematische, desintegrative Milieus verhindert werden. Durch Förderung des Dialogs zwischen unterschiedlichen religiösen und ethnischen Gruppen soll ein gegenseitiges Verständnis erzielt und ebenfalls Abschottung vermieden werden.

4.1.2 Förderung des Kapazitätenaufbaus

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 6:

Im Sinne der Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihr Migrationsmanagement und ihre Integrationsstrategien weiter zu entwickeln, sollen im Rahmen dieser Maßnahmen Projekte gefördert werden, die systematische Daten und Statistiken über Migrationsverfahren und Integrationsverläufe analysieren und verbreiten sowie Monitoring-Instrumente, Evaluierungskonzepte, Indikatoren und Vorgaben zur Messung der Erfolge entwickeln. Die Projekte zur Evaluierung und Bewertung der Integrationspolitik sollen den Wissensstand über den Integrationsprozess erhöhen und dadurch Integrationsstrategien – innerstaatlich und auf EU-Ebene - verbessern.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 7:

In dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die durch Schaffung von Vernetzungsebenen und Integrationsplattformen sowie den Austausch von Best-Practice Beispielen die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch zwischen den relevanten Akteurinnen und Akteuren verbessern sollen. Im Rahmen dieser Maßnahme soll der interkulturelle Kapazitätenaufbau von öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen gefördert werden. Projekte zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenz und Kommunikation (z.B. durch interkulturelles Training) insbesondere für öffentliche Leistungsanbieter, sollen der Zielgruppe einen verbesserten Zugang zu öffentlichen Leistungen ermöglichen.

4.2 Förderungsnehmende

Förderungen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie können nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen, Internationalen Organisationen, den Sozialpartnern, juristischen Personen oder Personengemeinschaften, Lehr- oder Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen, jeweils allein oder in Partnerschaft mit anderen, gewährt werden. Die Gewährung von Förderungen an Einzel-/Privatpersonen ist ausgeschlossen.

Förderungen an lokale und regionale Behörden sind grundsätzlich möglich, können jedoch ausschließlich aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds vergeben werden. Bei diesen Geldzuwendungen handelt es sich nicht um Finanzzuweisungen und Zuschüsse

gemäß § 12 F-VG², weshalb diese Förderungen auch vom Geltungsbereich der ARR 2014 umfasst sind und unter gegenständliche Sonderrichtlinie fallen. Aufwendungen des Bundes im Anwendungsbereich dieser Sonderrichtlinie können ebenso aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds abgegolten werden. In diesem Fall ist eine Nationale Kofinanzierung aus Förderungsmitteln des BKA ausgeschlossen.

4.3 Art und Höhe der Förderung

- (1) Förderungen im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind sonstige **Geldzuwendungen privatrechtlicher Art**, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG³) einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden juristischen Person oder Personengemeinschaft auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.
- (2) Die Förderungen werden als Einzelförderung für eine einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung (Durchführung eines Einzelprojektes) gewährt.
- (3) Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch.
- (4) Eine Förderung darf in dem zur Zielerreichung erforderlichen und nachvollziehbaren Ausmaß erfolgen.
- (5) Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt unter Heranziehung von Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, des BKA und nach Möglichkeit durch weitere Eigenmittel der Förderungsnehmenden. Eine breite Finanzierungsbasis ist jedenfalls anzustreben.
- (6) Der Beitrag aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF-Mittel) beläuft sich auf höchstens 75 % der förderungsfähigen Gesamtausgaben eines Projekts.
- (7) Der Beitrag aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF-Mittel) beläuft sich auf höchstens 90% der förderungsfähigen Gesamtausgaben eines Projekts, sofern dieses Projekt gem. Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/1147 durchgeführt wird.
- (8) Die minimale Förderungssumme (AMIF-Mittel + Kofinanzierungsanteil BKA) beträgt pro Projekt pro Jahr EUR 100.000,- die maximale Förderungssumme liegt bei EUR

² Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG 1948) BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 194/1999

³ Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB)

5.000.000,- (AMIF-Mittel + Kofinanzierungsanteil BKA). Die genauen minimalen und maximalen Förderungssummen werden im Aufruf festgelegt.

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

5.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Vor Vergabe einer Förderung ist sicher zu stellen, dass den Grundsätzen der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung der unter Pkt. 3.1 definierten Ziele, bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung, der Transparenz und der Effizienz Rechnung getragen wird. Vom Grundsatz der Wirkungsorientierung sind die Planung, das Wirkungscontrolling, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Vorhaben sowie Berichtslegungspflichten umfasst.
- (2) Die Durchführung der Leistung muss finanziell gesichert sein; die oder der Förderungswerbende ist daher verpflichtet, dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.
- (3) Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Maßnahme ohne Förderung aus Bundesmitteln bzw. EU-Mitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.
- (4) Grundsätzlich wird angestrebt, dass die oder der Förderungswerbende, nach Maßgabe ihrer oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen finanziellen Beitrag zum geförderten Vorhaben leistet. Diese Eigenleistungen können neben Eigenmittel im engeren Sinn auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite und Beiträge Dritter sein.
- (5) Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln und/oder EU-Mitteln erhebt der Förderungsgeber:
 - a) welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der oder dem Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und

- b) um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einem anderen zuständigen Förderungsgeber des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der oder des Förderungswerbenden zu erfolgen. Der Förderungsgeber wird – gegebenenfalls unter Mitwirkung der Abwicklungsstellen – angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der oder des Förderungswerbenden vorweg festlegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Diese Prüfung beinhaltet jedenfalls auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 in jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind.

Der oder die Förderungswerbende hat bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens dem Förderungsgeber sämtliche Förderungen für diese Vorhaben mitzuteilen; dies umfasst auch jene, um die sie oder er nachträglich ansucht.

- (6) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise
- a) von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
 - b) eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
 - c) kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
 - d) keine sonstigen in der gegenständlichen Sonderrichtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.
- (7) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers begonnen worden ist. Förderbar sind nur jene Kosten, die nach Fördergewährung oder bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.
- (8) Förderungen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie werden entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt.

5.2 Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen

- (1) In allen Bereichen werden die Förderungswerbenden bei der Einreichung von Projekten im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds dazu verpflichtet, anzugeben, aus welchen Finanzierungsquellen (europäisch und national) finanzielle Unterstützungen beantragt bzw. bereits erhalten wurden. Folgende Informationen sind anzuführen:
 - a) Angaben über Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens, die für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
 - b) um welche derartigen Förderungen die oder der Förderungswerbende bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder er noch ansuchen wird.
- (2) Vor der Gewährung einer Förderung hat der Förderungsgeber oder die Abwicklungsstelle bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, wird keine Förderung gewährt. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere
 - a) das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
 - b) von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
 - c) die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.
- (3) Zum Ausschluss unerwünschter Mehrfachförderungen werden die Angaben der oder des Förderungswerbenden gemäß Pkt. 5.1. Abs. 5 geprüft. Unter anderem erfolgt eine Überprüfung der getätigten Angaben in der Transparenzdatenbank. In einem weiteren Schritt können im Vorfeld der Förderungsgewährung Nachfragen an weitere potentielle Förderungsgeber ergehen. Mit Hilfe dieser Mechanismen können sämtliche Angaben der oder des Förderungswerbenden jederzeit auf Richtigkeit überprüft und unerwünschte Mehrfachförderungen verhindert werden.
- (4) Zudem erfolgt die gezielte Information der zuständigen Stellen weiterer Förderungsinstrumente über die geförderten Maßnahmen durch breite Einbindung der relevanten Akteurinnen und Akteure sowie Partnerinnen und Partner.
- (5) Zur Vermeidung von unerwünschten Doppel- bzw. Mehrfachförderungen können keine Förderungsmittel an Maßnahmen vergeben werden, die bereits von anderen

öffentlichen Stellen abgedeckt werden. Die oder der Förderungswerbende hat insbesondere eine Abgrenzung zu folgenden Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen vorzunehmen:

- a) Maßnahmen, die im IntG und/oder AsylG 2005 vorgesehen sind und von anderen öffentlichen Stellen finanziert werden können etc.,
- b) Maßnahmen, die im Rahmen von Projektaufufen des ÖIF finanziert werden können,
- c) Maßnahmen, die in der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses finanziert werden können,
- d) Maßnahmen, die in der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik finanziert werden können,
- e) Maßnahmen, die im Rahmen des Integrationsjahrgesetz⁴ durch das BMA bzw. AMS finanziert werden können und
- f) Maßnahmen, die im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) durch das BMSGPK, BMA und/oder BMBWF finanziert werden können.

Weiters können zur Vermeidung von unerwünschten Doppel- bzw. Mehrfachförderungen keine Förderungsmittel an Maßnahmen vergeben werden, die bereits vom BKA abgedeckt werden, insbesondere ist eine Abgrenzung zu folgenden Maßnahmen des BKA vorzunehmen:

- a) Maßnahmen, die im Rahmen von Basis- bzw. Projektförderungen des BKA, insbesondere der Sektionen III (Frauen und Gleichstellung) und VI (Familie und Jugend), gefördert werden.
- b) Maßnahmen, die aus Mitteln der Nationalen Integrationsförderung (NAT) für die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen, EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, Österreicherinnen und Österreicher mit Migrationshintergrund, die dauerhaft in Österreich niedergelassen sind, sowie der Mehrheitsbevölkerung im Integrationsbereich finanziert werden können.

(6) Im Zuge der Erstellung des Nationalen Programms wurde die Komplementarität des AMIF zu anderen Förderungsprogrammen und Finanzierungsinstrumenten geprüft, insbesondere zum ESF+, da es sich beim ESF+ auch um ein europäisches Finanzierungsinstrument handelt. Der ESF+ unterscheidet sich vom AMIF durch eine

⁴ Bundesgesetz zur Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie Asylwerbende, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres (Integrationsjahrgesetz – IJG), BGBl. I Nr. 75/2017.

wesentlich breitere Zielgruppe sowie durch unterschiedliche Zielsetzungen. Der ESF+ zielt ausschließlich auf den Bereich Arbeitsmarkt ab und dient der Förderung der Beschäftigung in Österreich (bzw. Europa). Der AMIF soll jedoch – neben den Bereichen Asyl, Rückkehr und Resettlement – vor allem die tatsächliche Integration von Drittstaatsangehörigen fördern und dient dem übergeordneten Ziel „Gemeinsames europäisches Asylsystem, Integration von Drittstaatsangehörigen und effektive Rückkehrstrategien“.

Die Maßnahmen zur Umsetzung dienen zur Erfüllung des folgend beschriebenen Zieles „Legale Migration und Integration“ (gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. b der AMIF-VO): „Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen;“ und wurden mit dem Ziel gesetzt, Projekte ergänzend zu bestehenden Programmen und Regelstrukturen mit AMIF-Mitteln zu fördern.

Aufgrund dieser klaren Unterschiede, zum einen bei den Zielen bzw. Herangehensweisen und zum anderen bei der Zielgruppe, können Überschneidungen bzw. Mehrfachförderungen zu anderen Programmen oder Förderungsinstrumenten ausgeschlossen werden.

Abschließend basiert die Prüfung von Projektabrechnungen auf Gesamtabrechnungen der Projekte, das bedeutet, dass nicht nur Belege bis zur Höhe der AMIF- und Nationalen Kofinanzierung geprüft werden, sondern Stichproben aus der Grundgesamtheit der Belege gezogen werden.

5.3 Allgemeine Förderungsbedingungen

- (1) Die oder der Förderungsnehmende hat sich zu verpflichten
 - a) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen,
 - b) dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern

würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,

- c) Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union, Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften – insbesondere Bonitätsauskünften – bei Dritten), wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass durch Organe der EU – der Kommission oder des Rechnungshofes oder von diesen beauftragte Stellen – Kontrollen an Ort und Stelle sowie Belegkontrollen bei der oder beim Förderungsnehmenden, dessen Projektpartnerinnen und Projektpartnern und Unterauftragsnehmenden vorgenommen werden können. Die oder der Förderungsnehmende trägt dafür Sorge, dass alle Projektpartnerinnen und Projektpartner denselben Verpflichtungen unterliegen wie sie oder er selbst. Die Letztverantwortung für die Einhaltung aller Pflichten trägt jedenfalls die oder der Förderungsnehmende. Die oder der Förderungsnehmende bewahrt beglaubigte Kopien der Buchführungsunterlagen auf, die die Einnahmen und Ausgaben der Projektpartnerinnen und Projektpartner im Zusammenhang mit dem betreffenden Projekt belegen. Subunternehmerinnen und Subunternehmer haben sich bei allen Unteraufträgen zu verpflichten, allen Prüf- und Kontrollstellen alle erforderlichen Informationen über die als Unteraufträge vergebenen Tätigkeiten zu liefern,
- d) alle Bücher und Belege sowie sonstige in lit. c) genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
- e) zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die oder der Förderungsnehmende dazu verpflichtet, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare

- dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- f) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen. Die oder der Förderungsnehmende kann im Rahmen des geförderten Vorhabens Aufträge unter EUR 1.000,- auf der Grundlage eines einzigen Angebotes vergeben. Aufträge für Dienstleistungen können bis zu einem Auftragswert von EUR 10.000,- inkl. USt. auf der Grundlage eines einzigen Angebots vergeben werden. Aufträge für Lieferungen können bis zu einem Auftragswert von EUR 10.000,- inkl. USt auf Grundlage von zwei Angeboten/unverbindlichen Preisauskünften vergeben werden. Bei Aufträgen über EUR 10.000,- sind drei Angebote einzuholen,
 - g) Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen,
 - h) Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zu verwenden,
 - i) über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (siehe unter Pkt. 7.4.1. ggst. Sonderrichtlinie), innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten,
 - j) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen und zu erklären, dass eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der Förderungsvereinbarung dem Bund gegenüber unwirksam ist,
 - k) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Pkt. 7.4.4. ggst. Sonderrichtlinie zu übernehmen,
 - l) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF., zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen, und
 - m) bei der Durchführung der geförderten Leistung die wesentlichen Elemente der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien (grundlegende Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung) zu beachten sowie keine Aktivitäten zu entfalten, Ziele zu verfolgen oder in seiner Organisation Handlungen zu dulden, die dazu in

Widerspruch stehen⁵. Zu untersagen sind insbesondere Aufrufe zur Gewalt oder zu Hass gegen Personen, Ungleichbehandlungen von Mann und Frau, Antisemitismus oder sonstiges extremistisches⁶ Gedankengut oder Handlungen, die gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs⁷, des Verbotsgesetzes⁸ sowie des Symbole-Gesetzes⁹ verstoßen.

- (2) Die oder der Förderungsnehmende nimmt zur Kenntnis, dass er oder sie hinsichtlich der Verwendung von Förderungsmittel einer Prüfung durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegt.

⁵ D.h. die Grenzen der Meinungsfreiheit (Art. 13 StGG, Art. 10 EMRK) in der österreichischen Rechtsordnung überschreitet

⁶ Extremismus steht für politische, ideologische oder religiöse Auffassungen und Bestrebungen, die Normen und Regeln eines modernen demokratischen Verfassungsstaates ablehnen und diesen mit Mitteln bzw. Gutheißung oder Inkaufnahme von Gewalt bekämpfen. Ebenso ist darunter der Versuch zu verstehen, die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates zu erschüttern oder zu zerstören. Dazu zählen auch die Vorbereitung und das Gutheißens dieser Straftaten.

Quelle:

<https://www.dsn.gv.at/402/#:~:text=Extremismus%20steht%20f%C3%BCr%20politische%2C%20ideologisch%20e,oder%20Inkaufnahme%20von%20Gewalt%20bek%C3%A4mpfen.>

⁷ Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) BGBl. Nr. 60/1974.

⁸ Verbotsgesetz 1947 StGBI. Nr. 13/1945.

⁹ Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Symbole-Gesetz) BGBl. I Nr. 103/2014.

6 Förderungsfähigkeit von Ausgaben

Für die Förderungsfähigkeit von Ausgaben aus dieser Sonderrichtlinie werden nachfolgende Regelungen festgesetzt.

6.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind Ausgaben nur insofern förderungsfähig, als sie unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und in ihrer Art und Höhe zur Erreichung der Projektziele angemessen und unbedingt erforderlich sind.
- (2) Ausgaben, bei denen sich erwiesen hat, dass der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderungsfähigkeit wegen ihres Charakters mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden ist/sind, können - auch wenn sie nach dem EU-Recht oder der anzuwendenden nationalen Förderungsrichtlinie grundsätzlich förderungsfähig wären – im jeweiligen Einzelfall vom Förderungsgeber im Förderungsvertrag als nicht förderungsfähig ausgeschlossen werden.
- (3) Nachweise müssen bei der Abrechnung jeweils über das gesamte Förderungsvolumen erbracht werden.
- (4) Um förderungsfähig zu sein, müssen Projektausgaben im Einklang mit den spezifischen Bestimmungen der vorliegenden Sonderrichtlinie und des Förderungsvertrages getätigt worden sein.
- (5) Die Ausgaben müssen im Einklang mit den Anforderungen der geltenden Steuer- und Sozialgesetzgebung geltend gemacht werden.
- (6) Förderungsfähig sind nur Ausgaben, die während der Laufzeit des geförderten Projekts entstanden sind.

Übersichtstabelle zur Förderungsfähigkeit von Ausgaben:

Zahlung vor Projektlaufzeitstart	nicht förderungsfähig
Zahlung während Projektlaufzeit	förderungsfähig
Zahlung bis zum vertraglich festgelegten Vorlagdatum des letzten Fortschrittsberichts	förderungsfähig

Zahlung ab dem vertraglich festgelegten Vorlagedatum des letzten Fortschrittsberichts	nicht förderungsfähig
--	--------------------------

(7) Werden Rechnungsbeträge nicht in Euro angegeben, so sind die Kassenwerte des Bundesministeriums für Finanzen zum Zeitpunkt der Zahlung als Umrechnungskurs heranzuziehen.

6.2 Grundprinzipien zur Förderungsfähigkeit

Eine Anerkennung von Ausgaben erfolgt nach den folgenden zwei Grundprinzipien:

- Realkostenprinzip
- Prinzip der vereinfachten Kostenoptionen („Simplified Cost Options“, SCOs)

6.2.1 Realkostenprinzip

(1) Nach dem Realkostenprinzip kommen Ausgaben für eine Förderung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn es sich um tatsächlich getätigte Zahlungen in Form von Geldleistungen handelt, die durch Belege, zB. quittierte Rechnungen, inklusive elektronische Rechnungen, oder durch gleichwertige Buchungsbelege belegt sind. Es muss ein tatsächlicher und unmittelbarer Geldfluss nachweisbar sein¹⁰. Ausnahmen von Realkostenprinzip können Abschreibungen sein.

(2) Für alle Finanzvorgänge im Zusammenhang mit einem Projekt ist entweder ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode zu verwenden. Sämtliche projektspezifische Einnahmen und Ausgaben müssen dem Projekt mittels eindeutigem Buchführungscode (Kostenstelle, Kostenträger) oder separatem Buchführungssystem zugeordnet werden können. Ein entsprechender Auszug ist im Zuge der Abrechnungsprüfung vorzulegen.

¹⁰ Dies gilt nicht für Anschaffungen, welche für das Projekt genutzt werden und für welche Abschreibungsbeträge angesetzt werden.

6.2.2 Prinzip der vereinfachten Kostenoptionen (SCOs)

- (1) Im Anwendungsbereich der gegenständlichen Sonderrichtlinie können folgende vereinfachten Kostenoptionen zur Anwendung gelangen:
 - a) pauschalisierte Personalstundensätze.
- (2) In bestimmten, vorab definierten Kostenkategorien ist nur ein teilweiser oder gänzlicher Entfall des Nachweises der angefallenen Realkosten in Kombination mit Bestimmungen der vereinfachten Kostenoptionen zu den pauschalisierten Personalstundensätzen, vorgesehen.
- (3) Die Definition, ob das Realkostenprinzip oder die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen und welche dieser Kostenoptionen zulässig sind sowie Höhe der Kostensätze, hat von Seiten des Förderungsgebers in öffentlichen Aufrufen zu erfolgen.
- (4) Die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen in den vordefinierten Kostenkategorien laut öffentlichem Aufruf ist zwingend für sämtliche geförderte Projekte gleichermaßen vorgesehen. Eine Abkehr zum Realkostenprinzip kann nur für sämtliche Projekte gleichermaßen erfolgen.
- (5) Die jeweils gültigen, spezifischen Bestimmungen zur Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen sind dem Annex „Methodologie zur Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen bei der Förderung von EU-Projekten im Rahmen des AMIF 2021-27“ der gegenständlichen Sonderrichtlinie zu entnehmen, der integrierender Bestandteil dieser Sonderrichtlinie ist.
- (6) Ist in einem Bereich, bei der die vereinfachten Kostenoptionen zur Anwendung gelangen, auch der Nachweis von Realkosten für einzelne Kostenkategorien vorgesehen, sind auf diese die Bestimmungen der Realkosten anzuwenden.

6.3 Voraussetzungen zur Förderungsfähigkeit von Ausgaben

Um förderungsfähig zu sein, müssen Projektausgaben folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen

- a) in den Anwendungsbereich des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds fallen und seinen im Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1147 beschriebenen Zielen entsprechen,
- b) zu den in den Anhängen II, 2 (d) und III der Verordnung (EU) 2021/1147 aufgeführten förderungsfähigen Maßnahmen gehören,
- c) für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des Projekts, das Teil des von der Europäischen Kommission gebilligten Nationalen Programms ist, notwendig sein,

- d) sich auf die in Pkt. 3.2 der ggst. Sonderrichtlinie definierten Zielgruppen beziehen,
- e) im Einklang mit den spezifischen Bestimmungen der vorliegenden Sonderrichtlinie und des Förderungsvertrages getätigt worden sein,
- f) tatsächlich in Form von Geldleistungen (Zahlungen) getätigt worden sein und für die Umsetzung des Projekts unbedingt notwendig sein.

6.4 Projektpartnerschaften

- (1) Projektpartnerinnen und Projektpartner sind Organisationen, die gemeinsam mit der oder dem Förderungsnehmenden maßgeblich an der Projektumsetzung beteiligt sind. Sämtliche Regelungen dieser Sonderrichtlinie, die sich an die oder den Förderungsnehmenden wenden und diese oder diesen berechtigen und/oder verpflichten, gelten grundsätzlich gleichermaßen für Projektpartnerinnen und Projektpartner und sind von der oder dem Förderungsnehmenden an diese zu binden. Die Letztverantwortung für die Projektdurchführung bleibt in jedem Fall bei der oder dem Förderungsnehmenden.
- (2) Ein schriftliches Abkommen zwischen Projektpartnerinnen und Projektpartner mit der oder dem Förderungsnehmenden hat bei Unterzeichnung des Förderungsvertrags unterschrieben vorzuliegen und ist auf Nachfrage des Förderungsgebers vorzulegen.
- (3) Für Ausgaben der Projektpartnerinnen und Projektpartner gelten dieselben Bestimmungen und Nachweispflichten wie für Ausgaben der oder des Förderungsnehmenden, welche oder welcher für jegliche Kommunikation mit dem Förderungsgeber verantwortlich ist.
- (4) Die oder der Förderungsnehmende erstellt eine Gesamtabrechnung, welche auch die tatsächlich angefallenen Kosten der Projektpartnerinnen und Projektpartner beinhaltet.
- (5) Im Gegensatz zu Unterauftragsnehmende, welche der oder dem Förderungsnehmenden die für das Projekt erbrachten Leistungen in Rechnung stellen, rechnet die Projektpartnerin oder der Projektpartner seine tatsächlich angefallenen Kosten (durch Belege nachzuweisen) anhand der geltenden Nachweispflichten im Projekt ab.
- (6) Projektpartnerinnen und Projektpartner übernehmen nachweislich die Solidarhaftung mittels einer beidseitig unterschriebenen Erklärung für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes.

6.5 Einnahmen

- (1) Die Projekteinnahmen im Sinne des mit dem Förderungsvertrag genehmigten Finanzplanes setzen sich aus allen Finanzbeiträgen zusammen, die für das Projekt aus dem Fonds gewährt werden, aus öffentlichen oder privaten Quellen, einschließlich der Eigenbeiträge der oder des Förderungsnehmenden sowie allen durch das Projekt erwirtschafteten Einnahmen bzw. Projekterlöse¹¹.
- (2) Die Projekteinnahmen sind in voller Höhe nachzuweisen. Mit den aus dem Fonds unterstützten Projekten dürfen keine Gewinne erzielt werden. Übersteigen die Einnahmen bei Projektende die Ausgaben, so reduziert sich der Förderungsbetrag des AMIF und des BKA im anteiligen Ausmaß.
- (3) Sämtliche projektbezogenen Einkünfte sind im Finanzplan des Förderungsansuchens und in der Projektabrechnung anzugeben.
- (4) Kofinanzierungen durch andere Förderungsgeberinnen und Förderungsgeber sind anzustreben, eine Zweckwidmung der Mittel ist jedoch ausgeschlossen. Dem Förderungsgeber BKA sind Kofinanzierungen durch andere Förderungsgeberinnen und Förderungsgeber unverzüglich in Form von Kofinanzierungszusagen bekannt zu geben. Zusätzliche Projekteinnahmen bzw. -erlöse, die nicht im Förderungsvertrag festgehalten sind, erfordern eine Vertragsänderung und reduzieren den Beitrag der Förderungssumme im entsprechenden Ausmaß. Im Fall, dass den zusätzlichen Mitteln auch zusätzliche Projektausgaben gegenüberstehen, kann dies vom Förderungsgeber BKA berücksichtigt werden. Nähere Regelungen zu Vertragsänderungen finden sich im Pkt. 7.4.6 der ggst. Sonderrichtlinie.
- (5) Förderungsmittel des Bundes dürfen generell nicht zur Erzielung eines Gewinns eingesetzt werden; die oder der Förderungsnehmende hat dem Förderungsgeber die Höhe eines allenfalls mittelbar oder unmittelbar erzielten Gewinns (= Überschuss) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung unverzüglich anzuzeigen, dieser Gewinn ist dem Förderungsgeber auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung zu erstatten.
- (6) Förderungsmittel, die nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmende oder den Förderungsnehmenden für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind von der oder dem Förderungsnehmenden auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten

¹¹ Projekterlöse sind Einnahmen, die dem Projekt während der Projektlaufzeit aus Dienstleistungen, Kursbeiträgen oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen zufließen und der Projektlaufzeit zuzurechnen sind. Zweckgewidmete Spenden sind mitumfasst.

Kreditinstitut bestmöglich anzulegen. Die abreifenden Zinsen sind auf die Förderung anzurechnen und in der Abrechnung als Einnahme darzustellen.

- (7) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.

6.6 Ausgaben nach Realkostenprinzip

6.6.1 Direkte Kosten

Im Rahmen der direkten Kosten können Ausgaben in folgenden Kostenkategorien geltend gemacht werden:

Personalkosten

- (1) Förderungsfähig sind Personalaufwendungen für Mitarbeitende, die eine unmittelbare Rolle im Projekt spielen.¹² Die Projektleitung ist jedenfalls hier zu budgetieren.
- (2) Die Personen stehen in einem direkten Anstellungsverhältnis mit der oder dem Förderungsnehmenden. Sie sind also Angestellte der oder des Förderungsnehmenden oder freie Dienstnehmende, für welche Sozialversicherungsbeiträge seitens der oder des Förderungsnehmenden abgeführt werden.
- (3) Förderungsfähig sind Bruttogehälter und -löhne bzw. Honorare für freie Dienstnehmende inkl. aller gesetzlicher Dienstgeberabgaben.
- (4) Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete des allgemeinen Verwaltungsdienstes gemäß Gehaltsgesetz entspricht, außer:
 - a) es gibt gesetzliche oder kollektivvertragliche Bestimmungen, denen die oder der Förderungsnehmende unterliegt oder

¹² Klar abzugrenzen sind Mitarbeitende, welche in der Kategorie der indirekten Kosten abgerechnet werden.

- b) es gibt vergleichbare Branchenkollektivverträge¹³ oder
 - c) wenn kein Branchenkollektiv- bzw. Kollektivvertrag vorhanden ist und/ oder der Branchenkollektiv- bzw. Kollektivvertrag keine Höchstgrenze vorsieht, ist jedenfalls das Gehaltsschema des Bundes als Vorlage anzuwenden.
- (5) Entgelte für Über- und Mehrstunden sind nicht förderungsfähig und werden in die Berechnung der Bruttojahreskosten nicht miteinbezogen.
- (6) Personalkosten für Personen im öffentlichen Dienst (z.B. Mitarbeitende von Magistraten) sind im Rahmen des Projekts unter folgenden Bedingungen förderungsfähig:
- a) eine Doppelverrechnung zu Lasten öffentlicher Haushalte muss ausgeschlossen werden, und
 - b) die oder der Förderungsnehmende muss das Personal schriftlich zum Vorhaben zuweisen.
- (7) Arbeitsverhältnisse zwischen dem oder der Förderungsnehmenden und dem im Projekt tätigen Personal müssen immer schriftlich vereinbart werden. Die entsprechenden Dienstverträge sind dem Förderungsgeber im Rahmen der Jahresabrechnung vorzulegen.
- (8) Berechnung der Personalkosten:
- a) Die Berechnung der förderungsfähigen Personalkosten erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Stunden unter Anwendung der Vorlage „Berechnung der Bruttojahreskosten“.
- Folgende Berechnungsmethode ist heranzuziehen:

Bruttojahreskosten (inkl. aller gesetzlicher Abgaben)	*	projektbezogene Jahresgesamtstunden
Jahresgesamtstunden der/des Mitarbeitenden		

¹³ Bei gemeinnützigen Einrichtungen kann z.B. der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) herangezogen werden.

Jahreskosten lt. Lohnkonto	KJ n	KJ n+1	Anmerkung
Grundgehalt			
Sonderzahlung			
Zulage/Gehaltsbestandteil 1			
Zulage/Gehaltsbestandteil 2			
Zulage/Gehaltsbestandteil 3			
Zulage/Gehaltsbestandteil 4			
Zulage/Gehaltsbestandteil 5			
Sozialversicherung Dienstgeber			
Sozialversicherung Sonderzahlung			
Dienstgeberbeitrag			
Mitarbeitervorsorge			
Kommunalsteuer			
Dienstgeberzuschlag			
U-Bahnabgabe			
Sonstige Abgabe 1			
Sonstige Abgabe 2			

- b) Heranzuziehen ist der Gesamtbetrag lt. Jahreslohnkonto.¹⁴ Werden Gehaltsbestandteile zur Berechnung herangezogen, welche nur durch eine allgemeine Bezeichnung auf dem Jahreslohnkonto ersichtlich sind, so müssen diese von der oder dem Förderungsnehmenden bei der Berechnung der Bruttojahreskosten genauer definiert werden. Bei Internationalen Organisationen ist eine dem Jahreslohnkonto analoge Aufstellung vorzulegen.
- c) Bezieht sich die Laufzeit des Projekts nicht nur auf ein Kalenderjahr, so ist für das bereits vergangene Kalenderjahr ein Jahreslohnkonto bei der Berechnung der Personalkosten heranzuziehen. Für die förderungsfähigen Personalkosten, welche in das noch nicht abgeschlossene Kalenderjahr fallen, müssen mindestens jene Monate auf dem Jahreslohnkonto aufscheinen, welche sich auf die Laufzeit des Projekts beziehen.

(9) Nicht förderungsfähige Personalkosten

¹⁴ Abzüglich nicht förderungsfähiger Personalkosten lt. Abs. 9.

- a) Entgelte, für die nicht die oder der Förderungsnehmende selbst aufkommt,
- b) Sachbezüge,
- c) leistungsabhängige Bonuszahlungen,
- d) nicht vereinbarte Zulagen und sonstige Zahlungen - Zulagen müssen in einschlägigen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen geregelt sein, um als förderungsfähig zu gelten,
- e) Vergütungen bei Beendigung des Arbeitsvertrages,
- f) Rücklagen und Rückstellungen,
- g) Krankengeld (Entgeltfortzahlung durch die Österreichische Gesundheitskasse), und
- h) Gehaltsbestandteile, Zulagen, Abgaben und sonstige Zahlungen, welche nicht auf dem Jahreslohnkonto ausgewiesen werden, sind keinesfalls förderungsfähig.

(10) Nachweispflichten für Personalkosten

Um förderungsfähige Personalkosten für Projektmitarbeitende geltend zu machen, sind von der oder dem Förderungsnehmenden folgende Nachweispflichten zu erfüllen:

- a) Datenblatt Personaleinsatz (lt. Vorlage) im Projekt inklusive einer Aufschlüsselung der tatsächlich geleisteten Stunden nach Projektstätigkeit,
- b) Jahreslohnkonto und gegebenenfalls Honorarnoten,
- c) Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt,
- d) Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers,
- e) Berechnung der Personalkosten (Vorlage: Berechnung der Bruttojahreskosten),
- f) Angestellte: Jahreslohnkonto sowie Unterschrift der oder des Mitarbeitenden am Jahreslohnkonto oder Kontoauszug und Dienstvertrag,
- g) Freie Dienstnehmende: Dienstvertrag, Honorarnoten und ggf. Jahreslohnkonto sowie Zahlungsnachweise (mittels Kontoauszug und sofern Jahreslohnkonto vorhanden: Unterschrift der oder des Dienstnehmenden am Jahreslohnkonto),
- h) Zeitaufzeichnung:

- Zeitaufzeichnungen¹⁵: Vorlage des Förderungsgebers (empfohlen) oder eigenes Dokument der oder des Förderungsnehmenden, welches sämtliche Informationen der Vorlage des Förderungsgebers enthält.
- Für sämtliche Personen im Projekt ist eine Zeitaufzeichnung¹⁶ über die Gesamtarbeitszeit zu führen und vorzulegen.
- Zusätzlich ist für Personen, die nur teilweise im Projekt beschäftigt sind, sowohl die Gesamtarbeitszeit pro Tag für die jeweilige Organisation und zusätzlich davon die Arbeitsstunden für das Projekt zu dokumentieren und vorzulegen.

Sachkosten

In der Kostenkategorie Sachkosten können Ausgaben in den Bereichen Immobilien, Reisekosten, zielgruppenspezifische Ausgaben und sonstige projektspezifische Ausgaben geltend gemacht werden.

Immobilien

(1) Die Kosten der Anmietung und Abschreibung sind unter folgenden Bedingungen förderungsfähig:

- a) die Räumlichkeiten sind für die Projektdurchführung unbedingt notwendig,
- b) es ist nur jener Anteil förderungsfähig, der der tatsächlichen Projektnutzung¹⁷ entspricht,
- c) einer gegebenenfalls anteiligen Verrechnung liegt eine klare Aufschlüsselung der Berechnung zugrunde (Aliquotierungsschlüssel). Als Grundsatz gilt, dass die Räumlichkeiten, welche von direkt budgetierten Projektmitarbeitenden genutzt werden, jedenfalls direkt und die Räumlichkeiten, welche von indirekt budgetierten Projektmitarbeitenden genutzt werden, jedenfalls indirekt verrechnet werden,
- d) bei einem Mietverhältnis liegt ein gültiger Mietvertrag vor,

¹⁵ Jedenfalls für angestellte Mitarbeitende und freie Dienstnehmende, die nicht auf Honorarnotenbasis abgerechnet werden. Bei Unterauftragnehmenden muss eine umfassende Leistungsbeschreibung aus den Honorarnoten (in Zusammenschau mit dem Werkvertrag) hervorgehen.

¹⁶ Diese ist sowohl vom Mitarbeitenden als auch vom Vorgesetzten unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

¹⁷ Klar abzugrenzen sind hier die indirekt verrechneten Räumlichkeiten (etwa für Verwaltung).

- e) der Begriff Miete umfasst nicht die Miete eines Autoabstell- oder Garagenplatzes,
 - f) bei der Abrechnung von Betriebskosten bzw. notwendigen Kosten gemäß § 24 MRG sind die Vorschreibungen und die Jahresabrechnungen vorzulegen,
 - g) sofern sie nicht für ein Objekt bezahlt wurden, das ausschließlich der Projektdurchführung dient, sind Betriebskosten anteilig zu verrechnen – entsprechend dem Ausmaß (in %), in dem das Objekt für das Projekt genutzt wird. Die anteilige Verrechnung muss im Rahmen der Abrechnung klar und nachvollziehbar dokumentiert sein. Der angewandte Abrechnungsschlüssel ist in jedem Fall zu erläutern.
- (2) Immobilien müssen die für das Projekt erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.
- (3) Förderungsfähig sind folgende Kosten:
- a) die Miete bzw. Abschreibung der bereits erworbenen Immobilie,
 - b) die Betriebskosten (taxativ in § 21 MRG, BGBl. Nr. 520/1981 i.d.g.F., geregelt)¹⁸,
 - c) für die Projektumsetzung notwendige Kosten gemäß § 24 MRG, BGBl. Nr. 520/1981¹⁹, und
 - d) Energiekosten für direkt budgetierte Räumlichkeiten²⁰.
- (4) Nachweispflichten für Immobilien
- a) bei Anmietung: Mietvertrag ²¹, Mietvorschreibung bzw. wenn vorhanden Rechnung und jedenfalls der Zahlungsnachweis,
 - b) sonstige Fälle (z.B. Immobilie im Eigentum): Vorschreibung sowie Jahresabrechnung und Zahlungsnachweis,
 - c) bei Abschreibung: Anlagenverzeichnis, und
 - d) Darlegung anteiliger Immobilienkosten inklusive Aliquotierungsschlüssel und Raumplan.

Reisekosten

- (1) Reisekosten richten sich nach den Sätzen und Bedingungen der Reisegebührenverordnung (RGV) 1955 in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁸ Kostenanerkennung basierend auf den eingereichten Vorschreibungen.

¹⁹ Kostenanerkennung basierend auf den eingereichten Vorschreibungen.

²⁰ Kostenanerkennung basierend auf den eingereichten Vorschreibungen.

²¹ Dieser ist in Kopie vorzulegen.

(2) Reisekosten sind als direkte Kosten für Personen, deren Reisetätigkeit für die Durchführung und den Erfolg des Projekts notwendig ist, förderungsfähig.

(3) Reisekosten umfassen

- a) Fahrt-/Flugkosten (An- und Abreise sowie vor Ort), und
- b) Aufenthaltskosten (Verpflegungskosten, Nächtigungskosten).

(4) Bei Fahrtkosten gilt:

- a) es ist grundsätzlich das günstigste Transportmittel zu wählen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann davon abgegangen werden, sowie
- b) für Fahrten mit Privat- und/oder Dienstfahrzeugen ist die Entschädigung lt. RGV je Fahrkilometer förderungsfähig. Kilometergeld beinhaltet neben Benzin- bzw. Strom-, Wartungs-, Versicherungs- und Finanzierungskosten, Steuern sowie Wertverlust auch Maut- und Parkgebühren. Diese sind daher nicht gesondert zu verrechnen.
- c) Werden für die Reise Massenbeförderungsmittel genutzt und verfügt die reisende Person über eine Jahreskarte oder ein Klima-Ticket, so kann die reisende Person anstelle der nach den Regelungen des Punkt 1 anfallenden Fahrtkosten einen Reisezuschuss in Anspruch nehmen. Dieser Reisezuschuss beträgt pro Kalendertag der Reise 1/365 der Kosten der Jahreskarte oder des Klima-Tickets. Zur Dokumentation hat die reisende Person ein Fahrtenbuch zu führen, aus dem Zweck und Datum der Fahrt sowie die Fahrtstrecke hervorgehen. Diese Angaben sind vom Förderungsnehmenden zu bestätigen und der entsprechende Auszug aus dem Fahrtenbuch dem Reisebericht beizulegen.

(5) Aufenthaltskosten

- a) sind auf der Grundlage der nach dem Tarif I gem. § 13 Abs. 1 Z 1 RGV 1955 idgF festgelegten Tagesgebühr sowie der gem. § 13 Abs. 1 Z 2 festgelegten Nächtigungsgebühr oder der tatsächlichen Kosten (begrenzt mit der Summe der höchstens förderungsfähigen Tagesgebühr bzw. begrenzt mit bis zu 600% der Nächtigungsgebühr gem. § 13 Abs. 7 RGV 1955) förderungsfähig,
- b) Diäten sind im Zuge von Auslandsaufenthalten für sämtliche Personen, welche nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, mit den Sätzen der Gebührenstufe 2a gemäß der Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, BGBl. II Nr. 434/2001 idgF, begrenzt förderungsfähig, und
- c) Rechnungsbeträge für private Konsumation sind zusätzlich zu Diäten als Reisekosten nicht förderungsfähig.

(6) Nachweispflichten für Reisekosten:

- a) generell ist ein Reisebericht vorzulegen²². Dieser hat die folgenden Informationen zu enthalten:
- Namen der beteiligten Personen,
 - Dauer der Reise (von Datum/Uhrzeit bis Datum/Uhrzeit),
 - Grund der Reise (durch Tagungsprogramm, Seminarprogramm, Kursbestätigung etc. nachzuweisen),
 - Protokoll (Agenda/Seminarinhalt) bei Vernetzungstreffen o.ä.,
 - verrechnete Tagesgebühr (siehe Aufenthaltskosten), und
 - bei öffentlichen Bediensteten ist jedenfalls der Dienstreiseauftrag und die -abrechnung beizulegen.
- b) dem Reisebericht sind die Belege für alle im Rahmen der betreffenden Reise anfallenden Kosten (Fahrt, Tagesgebühr, Hotel etc.) in üblicher Form (Rechnung, -fahrkarte und Zahlungsnachweis) anzuschließen,
- c) Bei Fahrten mit einem PKW ist der entsprechende Auszug aus dem Fahrtenbuch beizulegen. Das Fahrtenbuch muss
- fortlaufend und übersichtlich geführt sein und
 - Ort, Zeit und Kilometerstand jeweils am Beginn und Ende der Fahrt sowie
 - Zweck jeder einzelnen Fahrt klar angeben.
- Ein nicht ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch kann folglich nicht als Nachweis zur Förderung von Kosten dienen,
- d) bei Fahrten mit einem PKW erfolgt die Erstattung in der Regel auf der Grundlage von Kilometergeld auf Basis eines Routenplaners²³ sowie eines Reiseberichts. Die projektbezogenen Fahrten müssen mittels beigelegten Ausdrucks eines Routenplaners belegt werden. Bei PKW-Fahrten müssen die genaue Adresse des Abfahrts- und Zielorts nachgewiesen werden können, und
- e) bei Flugkosten ist der elektronische Boardingpass oder eine Kopie des Boardinpasses jedenfalls für den Hinflug verpflichtend vorzulegen. Bei externen Vortragenden und Delegationen sind die elektronischen Bordingspässe oder Kopien der Boardingspässe für Rückflüge nicht zwingend vorzulegen, sofern ein gleichwertiger Nachweis erbracht werden kann.

²² Werden ausschließlich Fahrtkosten verrechnet, so ist eine Anmerkung zum Zweck der Reise ausreichend.

²³ Folgende Routenplaner werden empfohlen: Google maps, ÖAMTC, Michelin. Der gewählte Routenplaner ist im Projekt durchgängig zu verwenden.

Zielgruppenspezifische Ausgaben

- (1) Notwendige und angemessene zielgruppenspezifische Ausgaben, welche im Zuge der Durchführung des Projekts angefallen sind, sind unabhängig ihrer Art in dieser Kategorie förderungsfähig, wenn die Person, für die die Ausgaben getätigt wurden, der Zielgruppe des Fonds laut AMIF-VO entspricht. Hierunter fallen sowohl getätigte Käufe bzw. Refundierungen (für z.B. Reisekosten der Zielgruppe, namentlich zuordenbare Lehrmaterialien, Eintritte) oder Aufwandsentschädigungen.
- (2) Nachweispflichten für zielgruppenspezifische Ausgaben:
 - a) die Zielgruppenzugehörigkeit der Person kann belegt werden²⁴,
 - b) die Ausgaben werden namentlich einer einzelnen Person zugeordnet,
 - c) Belege (Tickets²⁵, Rechnungen und Quittungen) für die geleistete Unterstützung als auch die Zahlungsbestätigung werden vorgelegt, und
 - d) Bestätigungen der Teilnehmenden über die Rückerstattungen von Ausgaben durch die oder den Förderungsnehmenden liegen vor.

Sonstige projektspezifische Ausgaben

- (1) Hierunter fallen sämtliche sonstige projektspezifische Ausgaben²⁶, wenn
 - a) diese für die unmittelbare Durchführung des Projekts nachvollziehbar notwendig sind und nicht zur Infrastruktur zuzurechnen sind, und
 - b) die jeweiligen Güter bzw. Kosten zu 100% dem Projekt zugerechnet werden können (eine Aliquotierung einer Rechnung ist nicht möglich).
- (2) Sonstige projektspezifische Ausgaben können umfassen:
 - a) nicht-abschreibungspflichtige Sachkosten (etwa Verbrauchsgüter), GWGs (geringwertige Wirtschaftsgüter),
 - b) abschreibungspflichtige Sachkosten,

²⁴ Dies ist auf Nachfrage bzw. ist im Zuge eventueller Vor-Ort Kontrollen jedenfalls vorzulegen.

²⁵ Sollten ausnahmsweise aus Gründen der Uneinbringlichkeit keine Fahrscheine von der oder dem Förderungsnehmenden vorgelegt werden können, so ist hier die Unterschrift der Person der Zielgruppe über den Erhalt des Tickets ein ausreichender Nachweis.

²⁶ Unabhängig von der Art und Beschaffenheit - jedoch klar abzugrenzen von den indirekten Kosten bzw. den zielgruppenspezifischen Ausgaben.

- c) Miet- und Leasinggebühren²⁷,
 - d) Kosten, die in Verbindung mit den Auflagen der Europäischen Kommission betreffend projektrelevanter Öffentlichkeitsarbeit, Verbreitung und Transparenz entstehen²⁸, und
 - e) Wartungs- und Instandhaltungskosten für direkt budgetierte Kostenstellen²⁹.
- (3) Nicht abschreibungspflichtige Sachkosten und geringwertige Wirtschaftsgüter³⁰ sind während der Projektlaufzeit in voller Höhe förderungsfähig.
- (4) Bei abschreibungspflichtigen Sachkosten (das sind Güter, deren Anschaffungskosten über der festgesetzten Betragsgrenze nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter liegen) ist die Abschreibung maximal für den Projektzeitraum förderungsfähig. Die Berechnung der Abschreibung hat nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F. zu erfolgen.
- (5) Für Investitionen und Wirtschaftsgüter, die in ihrer Gesamtheit einen wirtschaftlichen Zusammenhang darstellen, kann ebenfalls nur die gesetzliche Abschreibung gefördert werden.
- (6) Die Abschreibung von Gütern, die für die Zwecke des Projekts genutzt werden, jedoch bereits vor Projektstart erworben wurden, ist förderungsfähig. Diese Kosten sind jedoch nicht förderungsfähig, wenn die Güter ursprünglich mittels einer Finanzhilfe der Gemeinschaft bzw. einer nationalen öffentlichen Einrichtung erworben wurden oder bereits vor Projektstart zur Gänze abgeschrieben wurden.
- (7) Die Entscheidung zwischen Erwerb oder Leasing/Anmietung muss stets auf der kostengünstigsten Option basieren³¹.
- (8) Jedenfalls nicht in dieser Kategorie förderungsfähig sind als indirekte Kosten definierte Ausgaben. Jedenfalls den indirekten Kosten zuzuordnenden Ausgaben sind in Pkt. 6.6.2. angeführt.
- (9) Nachweispflichten für sonstige projektspezifische Ausgaben
- a) für nicht-abschreibungspflichtige Sachkosten und GWGs werden eine Rechnung und ein entsprechender Zahlungsnachweis benötigt,

²⁷ Zum Leasing wird auf § 35 ARR 2014 hingewiesen.

²⁸ Zum Beispiel: Flyer, Folder oder Plakate mit EU/BMI/ BKA -Logos, Übersetzung von Berichten, externe inhaltliche Evaluierung.

²⁹ Dies betrifft insbesondere den Gegenstand der Vermietung von Wohnungen an die Zielgruppe.

³⁰ Festgesetzte Betragsgrenze nach den jeweils geltenden einkommensrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter – bei Vorsteuerabzugsberechtigung gilt der Nettobetrag als Grenzwert.

³¹ Oder nachvollziehbar begründet werden.

- b) für abschreibungspflichtige Sachkosten ist der Abrechnung neben der Rechnung und dem Zahlungsnachweis ein Anlagenverzeichnis beizulegen, und
- c) bei Leasing oder Miete sind außerdem entsprechende Verträge vorzulegen.

Unteraufträge

- (1) Ein Unterauftrag ist eine zwischen der oder dem Förderungsnehmenden und einem oder mehreren Unterauftragsnehmenden speziell für das Projekt geschlossene Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aufgaben, die für die Umsetzung des Projekts notwendig sind und die oder der Förderungsnehmende selbst nicht ausführen kann. Ein Beispiel hierfür wären etwa die Kosten für Dolmetschertätigkeiten. Die Kernleistung des Projektes sollte jedenfalls bei der oder dem Förderungsnehmenden liegen.
- (2) Ab einem Auftragswert von EUR 1.000,- sind Aufträge an Dritte jedenfalls schriftlich zu vereinbaren. Für Verträge gelten folgende Mindestanforderungen:
 - a) den Namen und die Anschrift beider Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner,
 - b) genaue Beschreibung des Leistungsumfangs und der Leistungsdauer,
 - c) das Leistungsentgelt - sofern zusätzliche Kosten übernommen werden, müssen diese gesondert angeführt werden, und
 - d) Unterzeichnung durch beide Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner.
- (3) Liegt kein schriftlicher Vertrag vor, so ist entweder auf der Honorarnote oder in einem zusätzlichen Schriftstück eine detaillierte Leistungsbeschreibung anzuführen.
- (4) Eine Honorarnote hat folgende Bestandteile zu beinhalten:
 - a) Name, Adresse, falls erforderlich UID der oder des Honorarnotenstellenden,
 - b) Name und Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
 - c) Ausstellungsdatum,
 - d) eine fortlaufende Nummer,
 - e) Leistungsdatum bzw. Leistungszeitraum,
 - f) Beschreibung der beauftragten Leistung,
 - g) Kosten inkl. Verweis auf steuerliche Behandlung,
 - h) Bankverbindung (IBAN und BIC); bei Barauszahlung Verweis auf der Honorarnote, und
 - i) Name und Unterschrift der oder des Honorarnotenstellenden.
- (5) Für öffentlich Bedienstete gilt: Wenn die geförderte Arbeit außerhalb des regulären Dienstverhältnisses auf Honorarbasis erfolgt, ist nachzuweisen, dass der öffentliche

Dienstgeber dieser Nebenbeschäftigung zugestimmt hat und die Arbeitsleistung hinsichtlich Umfang und erforderlicher Anwesenheitszeit eindeutig außerhalb der regulären Arbeitszeit erfolgt.

- (6) Nachweispflichten für Unteraufträge
 - a) Vertrag in Kopie, wenn vorhanden,
 - b) Honorarnote,
 - c) Zahlungsnachweis, und
 - d) ggf. Vergleichsangebote.

6.6.2 Indirekte Kosten

- (1) Als indirekte Kosten gelten Ausgaben im Rahmen des Projekts, welche nicht als spezifische, unmittelbar mit der Projektdurchführung zusammenhängende Kosten identifiziert werden können, aber mittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.
- (2) Die indirekten Kosten sind als Pauschalbetrag förderungsfähig. Nachweispflichten für indirekte Kosten entfallen, da die Aufwendungen als Pauschalbetrag in Höhe eines Prozentsatzes des Gesamtbetrags der als förderungsfähig anerkannten direkten Gesamtkosten verrechnet werden.
- (3) Der Pauschalbetrag beträgt 12% des Gesamtbetrags der vom BKA als förderungsfähig anerkannten direkten Gesamtkosten. Eine Förderung darüber hinaus ist nicht möglich.
- (4) Folgende (mittelbar) projektbezogene Kosten sind jedenfalls als indirekte Kosten einzuordnen:
 - a) Personalkosten für Mitarbeitende in der Organisation der oder des Förderungsnehmenden, die nur unterstützende Funktion haben bzw. administratives Personal sind. Jedenfalls: Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, Informationstechnologie, Geschäftsführungstätigkeiten (etwa Repräsentation, Beratung),
 - b) Immobilienmiete und Abschreibungen von Immobilien sind indirekte Kosten, sofern diese mit der alltäglichen Verwaltungstätigkeit der oder des Förderungsnehmenden verbunden sind. (Als Grundsatz gilt, dass die Räumlichkeiten, welche von direkt budgetierten Projektmitarbeitenden genutzt werden, jedenfalls direkt und die Räumlichkeiten, welche von indirekt budgetierten Projektmitarbeitenden genutzt werden, jedenfalls indirekt verrechnet werden.),
 - c) Energiekosten für indirekt budgetierte Räumlichkeiten,
 - d) Kosten für Wartung, Instandhaltung und Reinigung für indirekt abgerechnete Immobilien,

- e) Kosten, die im Zusammenhang mit administrativen Tätigkeiten anfallen,
- f) Telekommunikationskosten, Internet, Postgebühren,
- g) sämtliche Aufwendungen für Büromaterial (z.B. Kopierkosten),
- h) Kosten für allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,
- i) Versicherungsaufwand,
- j) sämtliche Kosten für Infrastruktur (inklusive laufender Kosten), z.B. Kosten für IT-Ausrüstung (Hard- oder Software), Büroausstattung,
- k) Bewirtungskosten bei Vernetzungstreffen ohne Teilnehmende des Projekts,
- l) Kosten für projektspezifische Fortbildungen, außer wenn diese Kosten für die unmittelbare Durchführung des Projekts nachvollziehbar notwendig sind und nicht zur Infrastruktur zuzurechnen sind oder die jeweiligen Kosten zu 100% dem Projekt zugerechnet werden können,
- m) Mitgliedsbeiträge, und
- n) Kosten für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer.

6.6.3 Nicht förderungsfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nicht förderungsfähig:

- a) nicht projektbezogene Kosten, d.h. Kosten die in keinem Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehen,
- b) Ausgaben, die nicht der oder dem Förderungsnehmenden bzw. Projektpartnerinnen oder Projektpartner zurechenbar sind,
- c) Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der oder dem Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. (In diesem Fall ist die oder der Förderungsnehmende verpflichtet der Abrechnung eine Bestätigung über steuerliche Behandlung beizulegen. Diese muss vom Finanzamt bzw. einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater verfasst werden.) Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die oder der Förderungsnehmende nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 (UstG), steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der oder des

Förderungsnehmenden an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der oder dem Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen. Die zugesagte Höchstförderungssumme wird nicht erhöht,

- d) Finanzierungskosten, Entgelte für erhaltenes Kapital (KESt), Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen, Sollzinsen, Überziehungszinsen, Geldstrafen und Prozesskosten, Spesen, Wechselgebühren,
- e) Personalkosten für öffentlich Bedienstete, die zur Projektdurchführung beitragen, indem sie Aufgaben ausführen, die Teil ihrer üblichen Arbeit sind (Ausnahme siehe zu Personalkosten unter Pkt. 9.1.),
- f) Sachleistungen (unter Sachleistungen werden insbesondere die unentgeltliche Bereitstellung von Immobilien, Ausrüstungsgütern oder Material sowie unbezahlte freiwillige Arbeit verstanden),
- g) Aufwendungen für die private Pensionsvorsorge, freiwillige Sozialleistungen, Rückstellungen für Abfertigungen, Abfertigungen, Abfindungen (bei Kündigungen oder Pensionsantritt), leistungsbezogene Boni, Pendlerpauschalen, Rücklagen und Sachbezüge,
- h) der Erwerb von Liegenschaften und Grundstücken,
- i) Erwerb von Kraftfahrzeugen,
- j) Nicht ausgenützte Rabatte wie Skonti³²,
- k) Ausgaben, welche auf Rechnungen basieren, die keine handelsübliche Artikelbezeichnung aufweisen (z.B. „Diverses 10%“, „Getränke“, etc.),
- l) Schadenersatz,
- m) Garantieleistungen, welche durch Versicherungen gedeckt sind,
- n) Kosten, die an Dritte weiterverrechnet werden und somit nicht von der oder dem Förderungsnehmenden getragen werden,
- o) Repräsentationskosten (z.B. Geschenke, Essenseinladungen etc.),
- p) Alkoholische Getränke,

³² Wenn ein Skonto eingeräumt wird, ist für die Durchführung des Projekts der geringere Betrag relevant, d.h. ein Skonto ist nicht förderungsfähig. Einzig, wenn die oder der Förderungsnehmende zum Zeitpunkt des Skontoabzuges nachweislich nicht zahlungsfähig war, ist der gesamte Betrag ausnahmsweise förderungsfähig.

- q) Kalkulatorische Kosten (= Kosten die nicht auf tatsächlichen Zahlungsvorgängen beruhen und ausschließlich einen fiktiven Aufwand darstellen; Abschreibungen sind aber förderungsfähig).
- r) „Terminal Emoluments“, und
- s) Reisekosten für indirektes Personal.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

7.1 Ansuchen

Der Förderungsgeber fordert zur Einreichung von Förderungsansuchen – nach dem Antragsprinzip – im Rahmen eines öffentlichen Aufrufs auf. Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien für die eingereichten Förderungsansuchen sind mit der Aufforderung zur Einreichung bekanntzugeben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen ist auf der Website des Förderungsgebers zu veröffentlichen.

Die oder der Förderungswerbende hat in Folge ein Förderungsansuchen unter Verwendung der im Rahmen des öffentlichen Aufrufs zur Verfügung gestellten Dokumente via E-Mail an das dafür auf der Website des Förderungsgebers bekanntgegebene E-Mail-Postfach oder Datenportal einzureichen.

Ein Förderungsansuchen hat jedenfalls folgende Unterlagen ggf. anhand verpflichtender Antragsvorlagen zu umfassen:

- Antragsformular inklusive anzugebende Indikatoren und Unterfertigung des Antragsformulars durch zeichnungsberechtigte Person(en),
- detaillierter Leistungsplan in Form einer ausführlichen Projektbeschreibung in Verbindung mit einem Zeitplan, und
- detaillierter Finanzplan (beinhaltet den Kostenplan und den Finanzierungsplan).

7.2 Förderungsentscheidung

In den Prozess der Förderungsgewährung sind folgende Einrichtungen involviert:

- der Förderungsgeber BKA und
- die zwischengeschaltete Stelle ÖIF.

Der Prozess zur Entscheidung über eine Förderungsgewährung gestaltet sich wie folgt:

- (1) Eingangs werden die beim Förderungsgeber BKA eingereichten Förderungsansuchen auf Basis formaler Kriterien einer eingehenden Prüfung und Bewertung unterzogen.
- (2) Die Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden einer inhaltlichen und finanziellen objektiven Projektbewertung gemäß den in den Leitlinien für Förderungswerbende veröffentlichten Kriterien unterzogen. Dieser Schritt wird im Rahmen einer Vorab-Bewertung durch die zwischengeschaltete Stelle ÖIF durchgeführt. Dabei erfolgt eine detaillierte Aufbereitung der eingereichten Projektvorschläge, die eine isolierte Einschätzung und Beurteilung der wesentlichen finanziellen sowie inhaltlichen Details des jeweiligen Projektvorschlags beinhaltet.
- (3) Nach dieser Erstprüfung erfolgt eine Auswertung der dadurch vorliegenden Ergebnisse und in weiterer Folge eine projektvergleichende Gesamtbewertung sämtlicher Projektvorschläge in Zusammenarbeit zwischen der zwischengeschalteten Stelle und dem Förderungsgeber. Auf dieser Grundlage wird seitens der zwischengeschalteten Stelle und dem Förderungsgeber ein Auswahlvorschlag zu den Projektvorschlägen erstellt, der einer Auswahlkommission unterbreitet wird. Diese Kommission setzt sich aus höherrangigen Vertreterinnen und Vertretern des BKA zusammen.
- (4) Die endgültige Auswahl der Einreichungen erfolgt durch den Förderungsgeber auf Basis der Förderungsempfehlung durch diese Auswahlkommission.
- (5) Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, wird an die oder den Förderungswerbenden ein schriftliches Förderungsangebot gerichtet. Mit dessen schriftlicher Annahme durch die oder den Förderungswerbenden kommt der Förderungsvertrag zustande. Die oder der Förderungswerbende wird dabei darauf hingewiesen, dass die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich erklärt werden muss, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt. Das BKA als Förderungsgeber unterfertigt die Förderungsverträge.

Abweichungen zum Ablauf der Förderungsgewährung sind nach Begründung und Genehmigung durch das Bundeskanzleramt zulässig, beispielsweise, wenn eine Verlängerung von bereits durch die Auswahlkommission ausgewählten Projekten, unter Beibehaltung der bisherigen Förderungsschwerpunkte, geboten erscheint.

7.3 Förderungsvertrag

Der im Falle einer positiven Förderungsentscheidung abzuschließende Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

- a) Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- b) Bezeichnung der oder des Förderungsnehmenden mit insbesondere Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer,
- c) Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- d) Art und Höhe der Förderung,
- e) genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- f) förderbare und nicht förderbare Kosten,
- g) Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten (§§ 40 bis 42),
- h) Auszahlungsbedingungen,
- i) Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- j) Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 25,
- k) Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
- l) sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen, sowie
- m) besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

7.4 Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die oder den Förderungsnehmenden für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.
- (2) Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalieren Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich

erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

- (3) Bei der Festlegung der Auszahlungstermine wird auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundes- und EU-Mittel Bedacht genommen.
- (4) Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, behält sich der Förderungsgeber vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- (5) Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf der nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der oder des Förderungsnehmenden eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.
- (6) Die Auszahlung der Förderung erfolgt insoweit, als es sich um förderbare Kosten handelt sowie nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen. Die endgültige Feststellung der förderbaren Kosten erfolgt im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises.
- (7) Im Rahmen der Kontrolle bzw. Auszahlung kann es auch zu einer Abstimmung mit anderen Förderungsgeberinnen oder Förderungsgebern kommen.

7.4.1 Berichtspflichten

- (1) Der oder die Förderungsnehmende hat gemäß ARR 2014 über die Durchführung der Leistung binnen einer im Förderungsvertrag festgelegten Frist einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der zumindest aus einem inhaltlichen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.
- (2) Bei mehrjährigen Leistungen sind gemäß ARR 2014 im Förderungsvertrag mehrere Zwischenberichte zu festgelegten Terminen, zumindest jedoch jährlich, vorzusehen. Die Fristen werden durch den Förderungsgeber in Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Kommission festgesetzt und zeitgerecht an die Förderungsnehmenden kommuniziert.
- (3) Um den von der Europäischen Kommission genannten Berichtspflichten als auch den vorgegebenen Grundsätzen für Kontrollen zu entsprechen, werden einerseits Berichts-, andererseits systematische (Vor-Ort-) Kontrollen durchgeführt. Damit derartige Kontrollen durchgeführt werden können, sowie, um die Einhaltung der nationalen

Bestimmungen zu den Berichtspflichten unter Punkt 1 und 2 zu gewährleisten, ist die oder der Förderungsnehmende verpflichtet, folgende Berichte fristgerecht vorzulegen:

a) Je nach Projektlaufzeit

- einen oder mehrere Fortschrittsbericht/e, bestehend aus jeweils
 - einem inhaltlichen Bericht,
 - einem Indikatorenbericht
 - einer Ausgabenerklärung (Darstellung von Projekteinnahmen- und ausgaben ohne belegmäßigen Nachweis), sowie
 - einer Teilnehmendenliste, und
- eine oder mehrere Jahresabrechnung/en, die sämtliche Projektausgaben belegmäßig nachweist/en³³, , und

b) nach Projektende ein Fortschrittsbericht und eine Jahresabrechnung, jeweils unter Einhaltung der unter Punkt 3a genannten Form³⁴.

Näheres zu den Berichtspflichten, insbesondere deren genaue Inhalte, sind dem Förderungsvertrag zu entnehmen.

- (4) Aus Sachberichten muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.
- (5) Bei geltendem Realkostenprinzip muss der zahlenmäßige Nachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben, die nicht unter die in Pkt. 6.6.2 ggst. Sonderrichtlinie definierten Indirekte Kosten fallen, umfassen. Bei geltendem Prinzip der Vereinfachten Kostenoptionen sind insbesondere die unter Punkt 6.2.2 dieser Sonderrichtlinie genannten Grundsätze zu beachten.
- (6) Die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten.
- (7) Den Berichten sind unterfertigte Vollständigkeitserklärungen beizulegen.
- (8) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die oder der Förderungswerbende im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

³³ Entsprechen zusammen einem Zwischenbericht gemäß ARR 2014: Der Fortschrittsbericht umfasst insbesondere den Sachbericht und die Jahresabrechnung umfasst den zahlenmäßigen Nachweis gemäß ARR 2014.

³⁴ Entsprechen zusammen einem abschließenden Verwendungsnachweis gemäß ARR 2014: Der Fortschrittsbericht umfasst insbesondere den Sachbericht und die Jahresabrechnung umfasst den zahlenmäßigen Nachweis gemäß ARR 2014.

- (9) Hat die oder der Förderungsnehmende für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

7.4.2 Datenverarbeitung

- (1) Die oder der Förderungwerbende hat sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher berechtigt ist,
- a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung des Förderungsgebers gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
 - c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- (2) Die oder der Förderungsnehmende nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 der ARR 2014) übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- (3) Welche personenbezogenen Daten vom Förderungsgeber verarbeitet werden, ist in einer Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) angeführt, die einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages bildet. Die oder der Förderungsnehmende hat zu bestätigen, diese Datenverarbeitungsauskunft erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.
- (4) Die oder der Förderungsnehmende hat weiters zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber in Übereinstimmung mit

den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, erfolgt.

7.4.3 Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks

- (1) Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der oder dem Förderungsnehmenden ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat die oder der Förderungsnehmende bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen
- a) eine angemessene Abgeltung zu leisten,
 - b) die betreffende Sache dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen, oder
 - c) in das Eigentum des Bundes zu übertragen.
- (2) Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

7.4.4 Rückforderungen

- (1) Die oder der Förderungsnehmende hat, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, als ungerechtfertigte Bereicherung sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- a) Organe oder Beauftragte des Bundes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweisen auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
- c) die oder der Förderungsnehmende nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- d) die oder der Förderungsnehmende vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- e) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- f) die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) von der oder dem Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurden,
- h) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden;
- i) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
- j) die der oder dem Förderungsnehmenden aufgetragenen Publizitätsauflagen nicht oder nur teilweise erfüllt wurden,
- k) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
- l) die oder der Förderungsnehmende, nach erfolgter schriftlicher Mahnung, weiterhin Aktivitäten entfaltet, Ziele verfolgt oder in seiner Organisation Handlungen duldet, welche in Punkt 5.3 Abs 1 lit. m der ggst. Sonderrichtlinie definiert sind, oder
- m) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der oder dem Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

- (2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn
- a) die von der oder dem Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
 - b) kein Verschulden der oder des Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
 - c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
- (3) Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
- (4) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.
- (5) Sofern die Leistung ohne Verschulden der oder des Förderungsnehmenden nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.
- (6) Die gewährte Förderung kann auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 zulässige Ausmaß gekürzt werden,
- a) wenn die oder der Förderungsnehmende nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
 - b) wenn die oder der Förderungsnehmende eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,
- sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht des Förderungsgebers zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung

notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die Abs. 1 und 2 bleiben unberührt und die Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

7.4.5 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen.
- (2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

7.4.6 Änderungen während der Projektdurchführung

Allgemeines

- (1) Der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit der oder dem Förderungsnehmenden eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.

Budgetumschichtung

- (1) Überschreitungen der einzelnen Kostenkategorien der Personal-, Sachkosten und Unteraufträge der Finanzplanung (Budgetumschichtungen) bis maximal 20% der jeweiligen Kostenkategorie sind zulässig, sofern sich das Gesamtbudget und die Förderungssumme nicht erhöhen. Überschreitungen einer Kostenkategorie von mehr als 20% bedürfen der Zustimmung des Förderungsgebers, sind spätestens drei Monate vor Ende des in der jeweiligen Jahresabrechnung umfassten Berichtszeitraumes

bekannt zu geben und mit einem Budgetumschichtungsantrag und neuem Finanzplan einzureichen.

Budgetänderung

- (1) Kommt es zu Änderungen auf der Einnahmenseite (etwa, weil Förderungsgeberinnen oder Förderungsgeber hinzukommen oder wegfallen), so ist während der Projektlaufzeit ein Antrag auf Budgetänderung und ein neuer Finanzplan einzureichen. Beide Dokumente sind elektronisch an den Förderungsgeber BKA und die zwischengeschaltete Stelle ÖIF zu übermitteln und müssen durch den Förderungsgeber BKA mittels Vertragsänderung genehmigt werden.

Sonstige Änderung

- (1) Sowohl eine Budgetumschichtung (Überschreitungen von mehr als 20% der Kostenkategorien Personal-, Sachkosten- und Unteraufträge), als auch eine Budgetänderung führen zu einer Vertragsänderung. Darüber hinaus sind weitere Vertragsänderungen möglich.
- (2) Die oder der Förderungsnehmende hat den Antrag auf eine sonstige Vertragsänderung
 - a) unverzüglich, jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Projektlaufzeit elektronisch zu übermitteln, oder
 - b) bei Vorliegen besonderer Gründe nach dieser Frist von drei Monaten zu übermitteln, jedoch jedenfalls innerhalb der Projektlaufzeit.
- (3) Der Förderungsgeber kann im Anlassfall eine sonstige Vertragsänderung initiieren. Die Vertragsänderung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Förderungsgeber und der oder dem Förderungsnehmenden.

8 Kontrolle

8.1 Nachweispflichten

8.1.1 Fristen

- (1) Die Verwendungsnachweise sind dem Förderungsgeber spätestens bis zu dem im Förderungsvertrag gesetzten Termin zu erbringen. Sollte die Einhaltung des Termins nicht möglich sein, so ist vor Fristablauf ein schriftliches Ansuchen um Fristerstreckung unter Angabe der Gründe vorzulegen.

8.1.2 Abrechnungsunterlagen bei Geltung des Realkostenprinzips

- (1) Alle abrechnungsrelevanten Unterlagen sind elektronisch an den Förderungsgeber zu übermitteln. Die elektronische Übermittlung ist nur zulässig, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist bzw. bei elektronischen Rechnungen die Voraussetzungen nach § 11 UStG vorliegen. Jeder zur Abrechnung übermittelte Beleg muss mit einem korrelierenden Zahlungsfluss übereinstimmen.
- (2) Unterlagen können im Bedarfsfall im Einvernehmen mit dem Förderungsgeber in Papierform übermittelt werden. Nur die Unterlagen in Papierform sowie Unterlagen, die nicht für eine elektronische Übermittlung geeignet sind (z.B. Belegexemplare von Publikationen oder CDs), sind mittels Post bzw. Boten zu übermitteln.
- (3) Die Vorlage von Belegen ist im Rahmen der Jahresabrechnung/en erforderlich.
- (4) Unvollständige oder nicht geordnete Abrechnungen werden nicht kontrolliert und der oder dem Förderungsnehmenden zur Richtigstellung rückübermittelt.

8.2 Belege

- (1) Der Nachweis über die tatsächlich angefallenen Kosten im Realkostenprinzip ist mittels Belege (Rechnungen, elektronische Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Lohnkonten, Honorarnoten etc.) zu erbringen, wobei nur auf den Namen der oder des Förderungsempfängers bzw. etwaiger Projektpartnerinnen und Projektpartner

ausgestellte Belege mit einem eindeutigen Nachweis der Bezahlung anerkannt werden können. Papierbelege, welche nicht auf die oder den Förderungsnehmenden bzw. etwaige Projektpartnerinnen und Projektpartner ausgestellt sind, sind auf einem Blatt (DIN A/4 oder DIN A/5) aufzukleben und mit dem Kopfstempel der oder des Förderungsnehmenden zu entwerfen. Die Belege haben die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistungen sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie genannten Inhalte zu enthalten.

- (2) Die Belege sind auf Aufforderung der prüfenden Stelle unter Beilage von Beleglisten vorzulegen. Belege in Papierform sind in fortlaufend nummerierter und dem Finanzplan entsprechender Aufstellung in Mappen geordnet vorzulegen. Die Zuordnung der einzelnen Belege zur jeweiligen Position im Finanzplan muss dabei durch Trennblätter oder ähnliches gekennzeichnet werden.
- (3) Jedem Beleg ist der Nachweis des Zahlungsflusses anzuschließen (Kontoauszug, Überweisungsbeleg oder Auszahlungsbestätigung).
- (4) Es werden nur solche Belege akzeptiert, aus denen klar ersichtlich ist, dass sie sich auf die Maßnahme beziehen, für die die Förderung gewährt worden ist (zB. Angabe einer Kostenstelle).
- (5) Rechnungen müssen lesbar Name und Anschrift der oder des Rechnungslegenden, das Lieferdatum bzw. Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung aufweisen und den Bestimmungen des § 11 Umsatzsteuergesetz entsprechen: Rechnungen die einen Gesamtbetrag von € 400,- nicht übersteigen, müssen den Kriterien gemäß § 11 Absatz 6 UStG genügen; bei Rechnungen, die einen Gesamtbetrag von € 400,- übersteigen, ist § 11 Absatz 1 Z 3 UStG anwendbar.
- (6) Der Rechnungstext muss allgemein verständlich sein. Ist dies nicht der Fall, so ist der Text schriftlich zu erläutern. Pauschalrechnungen ohne konkreten Leistungsinhalt können nicht anerkannt werden.
- (7) Wird zu einer Rechnung ein Skonto bzw. Rabatt angeboten, ist nur der verminderte Betrag abrechenbar.
- (8) Schlecht lesbare Belegen (z.B. auf Thermopapier), die nach einer gewissen Zeitspanne verblassen, sind jedenfalls elektronisch zu archivieren, um eine langfristige Prüfung zu gewährleisten.
- (9) Geht ein Beleg in Papierform vor elektronischer Archivierung verloren, ist von der oder dem Rechnungslegenden ein Duplikat anzufordern. Dieses muss jenem Beleg, der dem Förderungsnehmenden ursprünglich ausgestellt wurde, entsprechen und einen Verweis „Duplikat“ enthalten.

- (10) Für elektronisch archivierte Belege und elektronische Rechnungen gilt, dass die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet sein muss bzw. bei elektronischen Rechnungen die Voraussetzungen nach § 11 UStG vorliegen. Belege und elektronische Rechnungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können nicht anerkannt werden. Elektronisch archivierte Belege sind Belege in Papierform, die elektronisch gespeichert (zB gescannt) und archiviert werden und deren Beleg in Papierform evtl. vernichtet werden.
- (11) Elektronische Rechnungen werden anerkannt, sofern die Prinzipien der Echtheit der Herkunft, der Unversehrtheit des Inhalts und der Lesbarkeit eingehalten werden (§ 11 UStG). Die elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Rechnungen, die mittels Telefax übermittelt werden, sind ebenfalls elektronisch übermittelte Rechnungen und unterliegen den gleichen Voraussetzungen.

8.3 Zahlungsnachweise

- (1) Bei Barzahlungen ist auf einen ordnungsgemäßen Saldierungsvermerk (z.B. „Betrag erhalten“) mit Datum, firmenmäßige Fertigung und Unterschrift auf dem Beleg zu achten.
- (2) Bei Bezahlungen im Bankverkehr erfolgt der Zahlungsnachweis durch Vorlage der Überweisungs- oder Abbuchungsaufträge, Zahlschein- bzw. Erlagscheinabschnitte etc., jeweils zusammen mit dem Kontoauszug, auf dem die Abbuchung ersichtlich ist.
- (3) Bei Dauer- oder Einziehungsaufträgen sind die Kontoauszüge vorzulegen, auf welchen die Abbuchungen aufscheinen.
- (4) Bei Telebanking sind eine Kopie des Telebankingprotokolls sowie des entsprechenden Kontoauszuges beizulegen; der betreffende Betrag ist zu markieren.
- (5) Der Kontoauszug muss von einem Konto stammen, dessen Inhaber die oder der Förderungsnehmende bzw. Projektpartnerinnen und Projektpartner ist.
- (6) Kann ein Kontoauszug nicht vorgelegt werden, so muss eine Durchführungsbestätigung des Zahlungsinstitutes beigebracht werden.
- (7) Bei Personalausgaben erfolgt der Zahlungsnachweis durch Belege der Gehaltsüberweisungen oder die Unterschrift der Mitarbeitenden auf dem Jahreslohnkonto in Verbindung mit den Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Krankenkasse.

8.4 Kontrollen

- (1) Durch die zwischengeschaltete Stelle ÖIF können Vor-Ort-Kontrollen während der Projektlaufzeit zur administrativen und inhaltlichen Implementierung durchgeführt werden (Systemüberprüfungen). Im Zuge dieser Kontrollen werden die im Finanzplan und in den Fortschrittsberichten (Ausgabenerklärungen) gemeldeten Ausgaben auf Glaubwürdigkeit überprüft (z.B. eingesetzte Mitarbeitende, Räumlichkeiten etc.), um rechtzeitig Unregelmäßigkeiten erkennen zu können.
- (2) Die zu legende/n Jahresabrechnung/en wird/ werden von der zwischengeschalteten Stelle bei Anwendung des Realkostenprinzips durch zumindest stichprobenartige Überprüfung der Belege kontrolliert. Übersteigt die bei der Stichproben-Prüfung ermittelte Fehlerquote ein akzeptables Maß, so stellt der Förderungsgeber sicher, dass tiefere Untersuchungen durch Ausweitung der Stichprobe bis hin zur 100%igen Prüfung sämtlicher Belege durchgeführt werden, um das Ausmaß der Unzulänglichkeiten festzustellen und entsprechende Konsequenzen wie Kürzungen der anzuerkennenden Kosten einzuleiten. Das Ergebnis der Prüfung der letzten Jahresabrechnung bildet die Basis für die letzte Zahlung an das Projekt bzw. eine etwaige Rückforderung.
- (3) Darüber hinaus werden von der laut EU-Vorgaben für die Abwicklungsstruktur eingerichtete Prüfbehörde im Rahmen einer Second-Level-Kontrolle einzelne Projekte per Stichprobe ausgesucht und deren ausgewiesene Ausgaben (im Rahmen einer 100%igen Belegkontrolle) geprüft.
- (4) Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann der Förderungsgeber die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben der oder des Förderungsnehmenden – insbesondere auch die Vorlage von Bilanzen – sowie sonstigen zweckdienlichen Unterlagen verlangen.
- (5) Im Rahmen der Kontrolle bzw. Auszahlung kommt es auch zu einer Abstimmung mit anderen Förderungsgeberinnen oder Förderungsgebern.
- (6) Die Abrechnung wird mit dem Entlastungsschreiben an die oder den Förderungsnehmenden abgeschlossen. Gleichzeitig wird die Auszahlung der offenen Restrate der Förderung veranlasst oder ein allfälliger Rückforderungsbetrag vorgeschrieben. Mit dem Entlastungsschreiben wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt. Davon unbenommen bleibt eine allfällige nachprüfende Kontrolle durch die nationale oder eine europäische Prüfstelle (Second- bzw. Third-Level-Kontrolle), die zu einer Korrektur des Abrechnungsergebnisses führen kann. Dadurch das Ergebnis dieser eventuellen Second- bzw. Third-Level-Kontrolle, gegebenenfalls das Abrechnungsergebnis der zwischengeschalteten Stelle bzw. das

Entlastungsschreiben aufhebt, kann eine nachträgliche Auszahlung an Förderungsmittel bzw. eine etwaige Rückforderung erfolgen.

- (7) Nachgängige Kontrollen der Internen Revision oder des Rechnungshofes können auch eine nachträgliche Korrektur des Abrechnungsergebnisses zur Folge haben.
- (8) Die Belege in Papierform werden der oder dem Förderungsnehmenden nach erfolgter sachlicher und rechnerischer Prüfung und Entwertung retourniert.
- (9) Kontrolle des Projekterfolgs bzw. der Projektleistung im Bereich der Vereinfachten Kostenoptionen:
 - a) um einen möglichst realistischen Einblick in die Implementierung der Projekte zu erhalten und um feststellen zu können, ob der geplante Erfolg eines Projekts unter Einhaltung der geforderten Qualität und allfälliger Auflagen entsprechend erzielt wird, wird bei den Kontrollen durch den Förderungsgeber auf eine Kombination aus laufender Begleitung und Evaluierung des Projektvorhabens, eines regelmäßigen und detaillierten inhaltlichen Berichtswesens, sowie insbesondere auf den Nachweis von im Förderungsvertrag konkret vordefinierten Indikatoren gesetzt. Ein weiterer maßgeblicher Faktor der Kontrolle ist der Nachweis von Qualifikationen des eingesetzten Projektpersonals und die in der Förderungsmaßnahme erreichte Zielgruppe.
 - b) Dazu haben die Förderungsnehmenden
 - umfassende Aufzeichnungen der relevanten Leistungseinheiten zu führen und diese dem Förderungsgeber bei in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen,
 - Teilnehmendenlisten zu führen, die zum Nachweis des Status und des Erreichens der Zielgruppe geeignet sind,
 - weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Projektpersonal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt,
 - die Einsichtnahme durch den Förderungsgeber oder der zwischengeschalteten Stelle zu einer während der Projektimplementierung angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen und Projektbesuchen zu ermöglichen,
 - parallel dazu sind die vertraglich festgelegten Indikatoren projektintern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Die Darstellung hat in den obligatorischen Fortschrittsberichten zu erfolgen.
 - c) eine laufende Projektbegleitung seitens des Förderungsgebers und der zwischengeschalteten Stelle und der engmaschige Austausch mit den Förderungsnehmenden soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen. Dabei liegt der Fokus auf der Kontrolle des Projektfortschritts unter Einhaltung der

qualitativen und gesetzlichen Auflagen. Der Erfolg des Projekts ist von den Förderungsnehmenden in regelmäßigen Fortschrittsberichten und abschließend in einem letzten Fortschrittsbericht ausführlich dazulegen und mittels vertraglich festgelegten Indikatoren zu belegen.

Die Kontrollen im Bereich der Vereinfachten Kostenoptionen sind den Bestimmungen zur Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen in Annex „Methodologie zur Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen bei der Förderung von EU-Projekten im Rahmen des AMIF 2021-27“, der gegenständlichen Sonderrichtlinie zu entnehmen.

8.5 Evaluierung der Sonderrichtlinie

Fortschritte des Förderprogramms werden im Rahmen des Berichtswesens an die Europäische Kommission evaluiert.

Insbesondere anhand der zu den Förderungszielen definierten Indikatoren (siehe Pkt. 3.1.) wird die Entwicklung überprüft, um gegebenenfalls Anpassungen vornehmen zu können.

Vorgesehen ist die Erstellung eines Ex-post-Evaluierungsberichts bis zum 30.06.2029 über die Wirkung der Maßnahmen der Sonderrichtlinie.

Darüber erfolgt für EU-Projekte ein kontinuierliches Monitoring der einzelnen Projektmaßnahmen.

Schlüsselemente der Abwicklung:

Berichtspflichten

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 42/Anhang VII/Anhang VIII –
Übermittlung von Daten: Mitgliedstaaten (MS) an Europäische Kommission (EK) und
Verordnung (EU) 2021/1147

- Finanzieller Fortschritt, aufgeschlüsselt nach Interventionsarten (5x) am 31. Januar, 30. April, 31. Juli, 30. September und 30. November jeden Jahres (kumulative Daten) (Vorlage gem. Tabelle 3 in Anhang VII),
- Indikatoren (2x) bis zum 31. Januar und 31. Juli jeden Jahres (Vorlage gem. Tabelle 7 und 11 in Anhang VII),
- Vorausschätzungen des Betrags der MS an EK (2x), für den im laufenden und im nachfolgenden Kalenderjahr Zahlungsanträge eingereicht werden > zum 31. Januar und zum 31. Juli (Vorlage gem. Anhang VIII), sowie
- AMIF-VO Art. 35 – jährlicher Leistungsbericht.

Bis zum 15. Februar (ab 2023) übermittelt jeder MS eine jährliche Leistungsbilanz an die EK.

Rechnungslegung

Für jedes Geschäftsjahr, für das Zahlungsanträge eingereicht wurden, reicht der MS bei der EK bis zum 15. Februar die folgenden Unterlagen (Frist kann bis 1. März verlängert werden) für das vorangegangene Geschäftsjahr ein (Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 98/ Anhang XXIV):

- die Rechnungslegung gemäß dem Muster in Anhang XXIV,
- die Verwaltungserklärung nach Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 74 Absatz 1 Buchstabe f gemäß dem Muster in Anhang XVIII,
- den jährlichen Bestätigungsvermerk nach Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 77 Absatz 3 Buchstabe a gemäß dem Muster in Anhang XIX,
- den jährlichen Kontrollbericht nach Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 77 Absatz 3 Buchstabe b gemäß dem Muster in Anhang XX, sowie
- den jährlichen Leistungsbericht (AMIF-VO Art. 35).

9 Sonderregelungen

Ist die oder der Förderungsnehmende eine Internationale Organisation, so gelten abweichend die folgenden Bestimmungen.

9.1 Förderungsfähigkeit von Ausgaben bei Internationale Organisationen

Personalkosten

Für Mitarbeitende von Internationalen Organisationen können die förderungsfähigen Personalkosten neben dem Grundgehalt satzungsgemäße Verpflichtungen und Ansprüche im Zusammenhang mit dem Entgelt einschließen. Die maximale Höhe der förderungsfähigen Personalkosten ist begrenzt durch das satzungsgemäß bestimmte intern verbindlich gültige Gehaltsschema. „Terminal Emoluments“ gelten grundsätzlich, so diese satzungsgemäß vorgesehen sind, als förderungsfähig.

Reisekosten

Für Mitarbeitende von Internationalen Organisationen erfolgt die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten auf Grundlage der von der Organisation satzungsgemäß verbindlich festgelegten Vorschriften:

- a) Aufenthaltskosten sind auf der Grundlage jenes Tagsatzes förderungsfähig, der von der Organisation gemäß den satzungsgemäßen Bestimmungen verbindlich festgelegt wurde. Aus den Taggeldern sind jedenfalls die Fahrtkosten vor Ort (einschließlich Taxi), die Unterbringung, Mahlzeiten und Gebühren für Ortsgespräche zu decken, und
- b) bei Fahrten mit einem privaten PKW erfolgt die Erstattung auf der Grundlage von Kilometersätzen entsprechend den von der Organisation satzungsgemäß verbindlichen Vorschriften.

Indirekte Kosten

Die indirekten Kosten sind grundsätzlich auf bis zu 12% des Gesamtbetrags der vom BKA als förderungsfähig anerkannten direkten Gesamtkosten begrenzt. Darüber hinaus kann abweichend zu Pkt. 6.6.2 Abs. 5 die Einordnung zu den indirekten Kosten entsprechend den Standard-Overheads der jeweiligen Internationalen Organisationen erfolgen, sofern diese statutengemäß verankert sind.

9.2 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung bei Internationale Organisationen

Rechnungen in Fremdwährung

Werden Rechnungsbeträge nicht in Euro angegeben, so ist der Umrechnungskurs der folgenden Stelle heranzuziehen:

- a) Buchungskurse der Kommission, oder die
- b) UN Operational Rates of Exchange.

Bei der Projektumsetzung ist durchgehend immer nur der Umrechnungskurs einer der beiden Stellen zu verwenden.

UN Operational Rates of Exchange - Durchführung von Kontrollen

Bei Prüfungen und Kontrollen von Internationalen Organisationen wird der Status, d.h. auf bestehende, international anerkannte Privilegien und Immunitäten wie bspw. bei Organisationen der Vereinten Nationen vorliegen, Rücksicht genommen. Dies betrifft insbesondere die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen und die Einsichtnahme in Buchführungssysteme.

Anstelle von Kontrollen durch den Förderungsgeber oder weiter nationale Prüfbehörden (Interne Revision, Rechnungshof) können auch entsprechend bescheinigte Prüf- bzw. Kontrollergebnisse der dafür vorgesehenen Prüfkommision (bspw. bei UN-Organisationen das „United Nations Board of Auditors“) anerkannt.

Datenschutzgrundsätze

Die Datenschutzgrundsätze haben insbesondere mit den in Art. 5 der DSGVO genannten Datenschutzgrundsätzen im Einklang zu stehen.

Besondere Vertragsbestimmungen

Ist die oder der Förderungwerbende eine Internationale Organisation sind verbindlich die folgenden Bestimmungen in den Förderungsvertrag aufzunehmen:

Anwendbares Recht

Die vertragliche Beziehung gemäß diesem Vertrag einschließlich aller Fragen der Auslegung, (Un)gültigkeit und Ausführung, unterliegt und wird ausgelegt nach österreichischem Recht, aber ohne Anwendung der Kollisionsnormen. Dementsprechend sind Kollisionsnormen, die zur Anwendung der Gesetze einer anderen Jurisdiktion führen könnten, ausgeschlossen.

Sämtliche integrierte Bestandteile bzw. Rechtsgrundlagen der Förderungsverträge gelten unbeschadet der Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, des UNHCR oder der IOM und des für UNHCR bzw. IOM geltenden Regelungsrahmens. Die in zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen, des UNHCR und IOM geschlossenen Abkommen über Status und Sitz dieser Internationalen Organisationen enthaltenen Regelungen sind zu beachten.

Keine der in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen ist als Verzicht auf oder Beschränkung der Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, des UNHCR oder der IOM auszulegen, die ihnen hiermit ausdrücklich vorbehalten sind.

Schiedsgerichtsbarkeit

Jeder Disput, jede Kontroverse oder jeder Anspruch aus diesem Vertrag oder mit Bezug auf diesen Vertrag, oder die Verletzung, Beendigung oder (Un-)Gültigkeit desselben, wird durch einvernehmliche Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien geregelt. Sind solche Verhandlungen nicht erfolgreich, kann jede der Vertragsparteien den Rechtsstreit in einem

Schiedsgerichtsverfahren gemäß der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung entscheiden lassen.

- a) die ernennende Behörde ist der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs in Den Haag/Niederlande,
- b) die Anzahl der Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter ist drei; einer wird von der Internationalen Organisation ausgewählt, einer vom BKA und ein Dritter, die oder der auch Vorsitzende/r des Tribunals ist, durch die beiden zuerst ausgewählten Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter,
- c) der Ort der Schiedsgerichtsbarkeit ist Wien, Österreich,
- d) die Sprache, die im Schiedsgerichtsverfahren verwendet wird, ist Englisch.

Der Spruch des Schiedsgerichts ist endgültig und für die Vertragsparteien bindend.

10 Geltungsdauer und Übergangsbestimmung

Die Sonderrichtlinie in der Fassung der Version 2.0 tritt mit 01.04.2024 in Kraft. Die Bestimmungen der gegenständlichen Sonderrichtlinie des BKA gelten ausschließlich für die Durchführung von Förderungsmaßnahmen zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021 – 2027 für den Bereich Integration und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen für Projekte, die ab dem Inkrafttreten bis 31.12.2029 eine Förderung beantragen. Für davor begonnene Projekte gilt die Sonderrichtlinie in der Fassung der Version 1.0.

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

email@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at